



## Qualifizierter Dresdner Mietspiegel erscheint

Für zwei Euro kann die Broschüre in allen Bürgerbüros gekauft werden



Die Wohnungsmieten in Dresden stiegen in den letzten zwei Jahren um durchschnittlich 2,9 Prozent. So steht es im neuen Dresdner Mietspiegel, der jetzt druckfrisch vorliegt.

Rein rechnerisch stieg die Dresdner Durchschnittsmiete von 6,48 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2018 auf 6,67 Euro pro Quadratmeter im Jahr 2020. Lagen zur Mietspiegelbefragung 2018 noch 36 Prozent der Wohnungen bei Mieten unter sechs Euro pro Quadratmeter, sind es jetzt nur noch 31 Prozent. Gestiegen ist dagegen der Anteil der Wohnungen mit Mieten von über acht Euro pro Quadratmeter von zehn auf 14 Prozent.

In der Praxis sind die Mieten je nach Lage, Baujahr, Größe und Ausstattung der Wohnung sehr differenziert. Die höchsten Mieten mit durchschnittlich 9,98 Euro pro Quadratmeter werden für Wohnungen ab Baujahr 2010 gezahlt. Die geringsten Mieten entfallen auf Wohngebäude, die zwischen 1970 und 1990 errichtet wurden, mit durchschnittlich 5,86 Euro pro Quadratmeter. Die ortsübliche Vergleichsmiete in Sachsens Landes-

hauptstadt liegt im Mittelfeld der deutschen Großstädte. In München (11,69 Euro pro Quadratmeter), Hamburg (8,66 Euro pro Quadratmeter) oder Freiburg (8,56 Euro pro Quadratmeter) fallen im Durchschnitt wesentlich höhere Mieten an als in Dresden.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann (siehe Foto) erklärt: „Ich danke allen Mieterinnen und Mietern sowie den Dresdner Wohnungsunternehmen, die an der Umfrage teilgenommen haben. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag geleistet, damit der qualifizierte Dresdner Mietspiegel den Wohnungsmarkt korrekt abbildet.“

Rund 4.000 Mieter lieferten Angaben zu ihren Wohnungen. Von Wohnungsunternehmen konnten Daten zu 1.000 Wohnungen ausgewertet werden. Auf dieser Datenbasis hat das Bochumer Institut InWIS Forschung & Beratung den Mietspiegel nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt. Interessenvertreter der Mieter und Vermieter haben den Prozess begleitet und den jetzt vorliegenden Mietspiegel anerkannt. Damit liegt für die Landeshauptstadt Dresden

ein qualifizierter Mietspiegel vor.

Bei Mieterhöhungsverlangen müssen Vermieter auf diesen Mietspiegel Bezug nehmen. Mieter können eine Mieterhöhung ablehnen, wenn diese über der im Mietspiegel ausgewiesenen Spanne der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt. Der Mietspiegel trägt so dazu bei, Streit zwischen den Mietvertragsparteien, der sich aus Unkenntnis des Mietpreisgefüges ergeben kann, beizulegen und eine Anrufung der Gerichte zu vermeiden.

Der qualifizierte Dresdner Mietspiegel 2021 gilt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022. Die Mietspiegelbroschüre ist für zwei Euro in allen Bürgerbüros und in den Stadtkassen erhältlich. Der Download der Broschüre im Internet unter [www.dresden.de/mietspiegel](http://www.dresden.de/mietspiegel) ist kostenlos. In bewährter Form ist es möglich, ab 1. Januar 2021 auf der genannten Internetseite schnell und sicher die ortsübliche Vergleichsmiete einer Wohnung zu ermitteln.

Weitere Informationen stehen im Internet unter [www.dresden.de/mietspiegel](http://www.dresden.de/mietspiegel).

Foto: Marion Mohaupt

## Fördermittel

2

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Plätzen zu erleichtern, plant der Freistaat Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021 mit rund 380.000 Euro aus dem Programm „Lieblingsplätze für alle“ zu fördern. Bis zum Ende dieses Jahres können Eigentümer, Mieter, Pächter und Betreiber, die verschiedene Ziele der Inklusion und Partizipation in ihren öffentlichen Einrichtungen umsetzen wollen, ihre Anträge stellen.

Projekte im Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und Gastronomiebereich, die zur Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben beitragen, können bis zu 25.000 Euro erhalten.

## Advent

6

Weihnachtsmärkte sind in diesem Jahr nicht möglich, aber auf den Weihnachtsmann bleibt Verlass: Ab sofort ist das Weihnachtsmann-Telefon unter (03 51) 4 88 24 12 geschaltet. Der Weihnachtsmann ist zwischen 17 und 19 Uhr persönlich zu erreichen. Auch der Weihnachtsmann-Briefkasten ist wieder am Altmarkt im Bereich der Brunnenüberbauung angebracht. Außerdem können ab sofort die originalen Striezelmarkt-Tassen sowohl an den Standorten der Dresden Information, in den Dresdner DDV Lokalen sowie online unter [www.striezeltaler.de](http://www.striezeltaler.de)

## Aus dem Inhalt



### Sächsische Verordnung

Corona 8–12

### Allgemeinverfügung der Stadt

Corona 13–19

### Stadtrat

Ausschüsse und Beirat 20  
Stadtbezirksbei- und  
Ortschaftsräte 21

### Ausschreibungen

Stellen 22  
Dresdner Bräustübel 23

## Lieblingsplätze für alle

Fördermittel für barrierefreie Umbauten bis 31. Dezember 2020 beantragen

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Gebäuden und Plätzen zu erleichtern, plant der Freistaat Sachsen, die Landeshauptstadt Dresden im Jahr 2021 mit rund 380.000 Euro aus dem Programm „Lieblingsplätze für alle“ zu fördern. Bis zum Ende dieses Jahres können Eigentümer, Mieter, Pächter und Betreiber, die verschiedene Ziele der Inklusion und Partizipation in ihren öffentlichen Einrichtungen umsetzen wollen, ihre Anträge stellen. Projekte im Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gesundheits- und Gastronomiebereich, die zur Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben beitragen, können bis zu 25.000 Euro erhalten. Wann genau die Fördermittel ver-

geben werden, hängt vom Beschluss zum Haushalt durch den Sächsischen Landtag ab.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat das Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für alle“ 2014 ins Leben gerufen. Seitdem konnten durch die Fördergelder des Freistaates Sachsen die Barrieren in vielen Einrichtungen und Gebäuden sowie auf Plätzen reduziert werden. Diese können nun von allen Menschen als „Lieblingsplatz“ genutzt zu werden, denn barrierefreie Zugänge werden nicht nur von Rollstuhlfahrern, sondern auch von Eltern mit Kinderwagen oder von Menschen mit Rollator genutzt. Im Jahr 2020 erhielten 20 An-

träge eine Förderzusage. Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie konnten jedoch nicht alle geplanten Projekte umgesetzt werden. Neben dem Einbau barrierefreier WC-Anlagen sowie barrierefreier Zugänge wurden auch technische Lösungen für Menschen mit Höreinschränkungen gefunden und gefördert. So erhielt die Heilandskirche im Bereich der Kuppel einen besonderen Akustik-Putz. Nach umfangreichen Messungen war diese Variante die beste technische Lösung. In den letzten Jahren erhielten mehrere Friedhöfe im Stadtgebiet barrierefreie Toiletten, beispielsweise der Friedhof Gorbitz, der St.-Pauli-Friedhof und der Wald-

friedhof Bad Weißer Hirsch.

Interessenten können ihren Förderantrag bei der Landeshauptstadt Dresden bis Donnerstag, 31. Dezember 2020, per Post, E-Mail oder Fax einreichen und nutzen dafür das Formular „Maßnahmenvorschlag“, das zum Download auf der nachgenannten Internetseite bereitsteht. Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung  
Stadtplanungsamt  
PF 12 00 20  
01001 Dresden  
E-Mail: [stadterneuerung@dresden.de](mailto:stadterneuerung@dresden.de)  
Fax: (03 51) 4 88 38 16

[www.dresden.de/  
barrierefrei-bauen](http://www.dresden.de/barrierefrei-bauen)



## Städtische Allgemeinverfügung präzisiert sächsische Verordnung

Persönliche Vorsprachen im Sozialamt nur nach Terminvereinbarung und weitere Informationen zu Corona in Dresden

### Landeshauptstadt Dresden erlässt ergänzende Verfügung ab 2. Dezember

Seit dem 2. Dezember gilt in Dresden eine neue Allgemeinverfügung über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie. Diese neue Allgemeinverfügung basiert auf den Vorgaben durch die Corona-Schutzverordnung, die der Freistaat Sachsen mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 erlassen hat. Für Dresden gilt unter anderem:

■ eine erweiterte Maskenpflicht an der frischen Luft in definierten Innenstadtbereichen von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6 Uhr bis 24 Uhr.

■ Die Abgabe von alkoholischen Getränken ist im gesamten Stadtgebiet von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt.  
■ Öffentlicher Alkoholkonsum ist in den definierten Bereichen zwischen 20 Uhr und 7 Uhr untersagt.

Die Allgemeinverfügung sieht weitere Einschränkungen vor, wenn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert in Dresden über 200 liegt:

■ Das Verlassen des Hauses ohne triftige Gründe ist untersagt. Triftige Gründe sind beispielsweise Gefahr, Berufsausübung, Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen, Versorgung, Sport und Bewegung, Religionsausübung.

■ Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist im gesamten Stadtgebiet verboten.

■ Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist nur möglich, wenn die Bestellung vorher online oder

telefonisch erfolgt ist oder Wartepunkte mit Abstandsregelung und Hygienemaßnahmen gestaltet sind.  
■ Versammlungen werden auf maximal 200 Personen beschränkt.

Diese Maßnahmen sind erst dann außer Kraft gesetzt, wenn die Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die 200er-Marke unterschreitet.

Die Zahlen, die diesem Wert zu Grunde liegen, orientieren sich an dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI). Diese Festlegung traf der Freistaat Sachsen mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Sächs CoronaSchVO) vom 27. November 2020, die vom 1. Dezember bis 28. Dezember 2020 gilt. Aus diesem Grund wird zusätzlich zur Angabe der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Dresden ab sofort der Inzidenzwert des RKI auf dem Dashboard unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) angegeben.

Die Stadt Dresden wird umgehend die Öffentlichkeit darüber informieren, wenn die 7-Tage-Inzidenz die 200er-Marke an fünf aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet und damit weitere Regelungen der Allgemeinverfügung in Kraft treten.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel dazu: „Mit der Allgemeinverfügung setzen wir die Vorgaben des Freistaates um und präzisieren diese für das Dresdner Stadtgebiet. Unser Ziel war es dabei, eindeutige Regeln zu erlassen, die für den Bürger nachvollziehbar sind und gleichzeitig einer möglichen recht-

lichen Überprüfung standhalten. Natürlich werden wir als Stadt die Einhaltung dieser Regelungen auch kontrollieren. Wesentlich wichtiger ist es aber, dass wir als Stadtgesellschaft und jeder Einzelne für sich die Notwendigkeit dieser Regeln erkennt. Wir werden die Verbreitung des Virus nur verhindern, wenn wir alle in jeder Lebenssituation mit größtmöglicher Achtsamkeit vorgehen. Die aktuelle Allgemeinverfügung kann dabei maximal ein Baustein sein.“

Weitere Informationen zur Allgemeinverfügung stehen im Internet unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) unter dem Klappenmenü „Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden“.

### Welche Corona-Zahlen sind relevant für die aktuellen Regelungen?

Die Stadtverwaltung setzt bei der Darstellung der Corona-Situation in Dresden auf größtmögliche Transparenz und Aktualität. Obwohl die städtische Allgemeinverfügung vom 1. Dezember 2020 aufgrund der Vorgaben des Freistaates Sachsen auf den tagesaktuellen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) abstellt, veröffentlicht das Gesundheitsamt weiterhin auch die direkt gemeldeten aktuellen Fallzahlen und Inzidenzen. Damit gibt es unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) nun zwei Werte, die das Infektionsgeschehen abbilden.

### Aktuelle Maßnahmen erfolgen auf Basis des Lageberichts des Robert-Koch-Instituts (RKI)

Unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) wird im Abschnitt „Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden“ der für diese Regelungen entscheidende Inzidenzwert des RKI angezeigt. Damit sehen die Dresdnerinnen und Dresdner auf einen Blick, welche Maßnahmen aktuell in Kraft sind. Verschärfte Regelungen gelten ab fünf Tagen ununterbrochener Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Weitere Maßnahmen greifen dann, sobald der Wert für an fünf aufeinanderfolgende Tage die Marke von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen übersteigt.

### Vertiefende Informationen liefert städtisches Dashboard

Im Abschnitt „Zahlen und Daten“ gibt es das Corona-Dashboard wie bisher. Hier veröffentlicht das Gesundheitsamt gegen Mittag aktuelle Daten nicht nur zur 7-Tages-Inzidenz, sondern auch zu Krankenhauseinweisungen, Sterbefällen oder einer Schätzung der Genesenen. Im Vergleich zu den Daten des RKI sind diese aktueller. Jedoch gilt auch hier: Mit den stark steigenden Zahlen ist es nicht mehr möglich, alle Fälle taggleich in das System zu überführen. Das Gesundheitsamt benötigt mehr Zeit, um die Kontaktpersonen zu ermitteln und die Quarantäne zu sichern. Die Erfassung im System und damit die Überführung in die Statistik erfolgen erst nach Abschluss dieser wichtigen Schutzmaßnahmen

und damit teils verzögert. Die Daten werden aber, zur transparenten Abbildung der realen Situation, auch rückwirkend immer den konkreten Tagen zugeordnet. Das Dashboard enthält umfangreiche Erläuterungen, wie die Daten erfasst werden und wie sie zu verstehen sind.

Darüber hinaus stellt die Landeshauptstadt Dresden die Zahlen auch im städtischen Open Data Portal unter <https://opendata.dresden.de> zur freien Verfügung.

#### ■ Wie funktionieren die Melde- wege?

Gemäß §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) melden Ärzte und Labore die COVID-19-Fälle zunächst an die Gesundheitsämter. Von dort sollten nach Ermittlung die Dateneingabe und Übermittlung gemäß § 11 IfSG an die zuständige Landesstelle (Landesuntersuchungsanstalt Sachsen) binnen einer gesetzlichen, werktäglichen Frist von 24 Stunden erfolgen. Im Rahmen der Pandemie wurden die Gesundheitsämter und Landesstellen aufgefordert, täglich zu übermitteln.

An der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen (LUA) werden die Daten werktäglich dreimal eingelesen und an das Robert Koch-Institut (RKI) weitergeleitet: morgens, zum vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) festgelegten Stichtermin (montags bis freitags 12.30 Uhr) sowie vor Dienstschluss. An Wochenenden und Feiertagen werden die bis dahin jeweils eingegangenen Meldungen nachmittags durch die LUA eingelesen und übermittelt.

Grundlage für die Veröffentlichungen des RKI im Dashboard sind die Zahlen, die dem RKI zum Stichtzeitpunkt (0.00 Uhr) vorliegen.

Die Meldezahlen sind also ständig im Fluss und verändern sich stetig. Auf den verschiedenen Ebenen können sie deshalb derzeit nie identisch sein. Die aktuellsten Zahlen werden immer im Stadt- bzw. Landkreis vorliegen.

[www.rki.de](http://www.rki.de)



#### ■ Sozialamt informiert

Das Sozialamt reagiert auf die Ausbreitung des Coronavirus und schränkt ab sofort den Besucher-verkehr in seinen Dienststellen ein. Das dient dem Schutz aller Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde. Persönliche Vorsprachen sind nur nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung möglich. Alle Bürgeranliegen werden aber weiter-

hin bearbeitet.

Bereits vergebene Termine für eine persönliche Vorsprache in den jeweiligen Sachgebieten (SG) im Sozialamt bleiben bestehen. Termine für persönliche Vorsprachen können über die angegebenen Telefonnummern und E-Mail-Adressen für nachstehende Anliegen vereinbart werden:

- Asylbewerberleistungen
- SG Sozialleistungen Asyl, Telefon (03 51) 4 88 14 41 [sozialleistungen-asyl@dresden.de](mailto:sozialleistungen-asyl@dresden.de)
- SG Unterbringung, Telefon (03 51) 4 88 48 45 [unterbringung-auslaender@dresden.de](mailto:unterbringung-auslaender@dresden.de)
- SG Integration, Telefon (03 51) 4 88 14 59 [migrationssozialarbeit@dresden.de](mailto:migrationssozialarbeit@dresden.de)
- Behinderung, Leistungen für Menschen mit Behinderung
- SG Eingliederungsleistungen, Telefon (03 51) 4 88 49 51 [eingliederungsleistungen@dresden.de](mailto:eingliederungsleistungen@dresden.de)
- SG Schwerbehinderteneigenschaft und Landesblindengeld, Telefon (03 51) 4 88 12 00 [schwerbehinderteneigenschaft-blindg@dresden.de](mailto:schwerbehinderteneigenschaft-blindg@dresden.de)
- Betreuung
- SG Betreuungsbehörde und Versicherungsamt, Telefon (03 51) 4 88 94 71 oder 4 88 48 41 [betreuungsbehoerde@dresden.de](mailto:betreuungsbehoerde@dresden.de)
- versicherungsamt@dresden.de
- Bildung und Teilhabe
- SG Bildung und Teilhabe, Telefon (03 51) 4 88 13 02 [bildungspaket@dresden.de](mailto:bildungspaket@dresden.de)
- Dresden-Pass
- SG Dresden-Pass, Telefon (03 51) 4 88 48 48 [dresden-pass@dresden.de](mailto:dresden-pass@dresden.de)
- Fördermittel
- SG Förderung, Telefon (03 51) 4 88 48 59 [sozialamt-foerderung@dresden.de](mailto:sozialamt-foerderung@dresden.de)
- Selbsthilfe
- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS), Telefon (03 51) 2 06 19 85 [kiss@dresden.de](mailto:kiss@dresden.de)
- Senioren
- Seniorentelefon, Telefon (03 51) 4 88 48 00 [offene-altenhilfe@dresden.de](mailto:offene-altenhilfe@dresden.de)
- Sozialhilfe, Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt
- SG Sozialleistungen Nord/ Besondere Personengruppen, Telefon (03 51) 4 88 55 21, [sozialleistungen-nord@dresden.de](mailto:sozialleistungen-nord@dresden.de)
- SG Sozialleistungen West/Mitte/ Süd, Telefon (03 51) 4 88 57 11 [sozialleistungen-west-mitte-sued@dresden.de](mailto:sozialleistungen-west-mitte-sued@dresden.de)



- SG Sozialleistungen Ost, Telefon (03 51) 4 88 81 71 [sozialleistungen-ost@dresden.de](mailto:sozialleistungen-ost@dresden.de)
- SG Hilfe in Einrichtungen, Telefon (03 51) 4 88 49 46 [sozialleistungen-heimbearbeitung@dresden.de](mailto:sozialleistungen-heimbearbeitung@dresden.de)
- Wohngeld
- SG Wohngeld, Telefon (03 51) 4 88 13 01 [wohngeld@dresden.de](mailto:wohngeld@dresden.de)
- Wohnhilfen (u. a. Wohnraumversorgung, Mietschuldenübernahme)
- SG Wohnberatung und Vermittlung, Telefon (03 51) 4 88 49 77 [wohnen@dresden.de](mailto:wohnen@dresden.de)
- SG Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Telefon (03 51) 4 88 49 81 [wohnhilfe@dresden.de](mailto:wohnhilfe@dresden.de)

[www.dresden.de/erreichbar](http://www.dresden.de/erreichbar)



#### ■ Mietenfonds für Clubs und Veranstaltungshäuser

Die Corona Pandemie hat vor allem die Veranstaltungsbranche schwer getroffen. Tanzen ist verboten, Feiern in Zeiten von Corona schwer bis unmöglich. Die Planungen von

Veranstaltungen und Konzerten liegen weiter auf Eis – die Betriebskosten laufen dennoch weiter. Der vom Dresdner Stadtrat initiierte und nun beschlossene Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene unterstützt daher die Veranstaltungsstätten bei Miet- bzw. Pachtzahlungen oder vergleichbaren Verpflichtungen für maximal drei Monate im Zeitraum März bis Dezember 2020. Antragsfrist ist der 31. Dezember 2020.

Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen als Musikveranstalter, soziokulturelle Einrichtungen, Theater, Kleinkunsthäuser sowie Clubs mit Sitz in Dresden, die 2019 mindestens 24 Veranstaltungen oder zwei Veranstaltungen monatlich in den Kultureinrichtungen oder vergleichbaren Veranstaltungsstätten durchführten. Der Jahresumsatz muss dabei unter einer Million Euro liegen.

[www.dresden.de/de/kultur/corona-und-kultur.php](http://www.dresden.de/de/kultur/corona-und-kultur.php)  
[www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/mietenfonds.php](http://www.dresden.de/de/kultur/kulturfoerderung/mietenfonds.php)



## Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag  
 ■ am 4. Dezember  
 Ilse Zechel, Cotta

zum 90. Geburtstag  
 ■ am 4. Dezember  
 Annemarie Lützner, Plauen  
 ■ am 5. Dezember  
 Anna Beilmann, Prohlis  
 Rudolf Ettle, Blasewitz  
 ■ am 6. Dezember  
 Käthe Sprenger, Altstadt  
 Käthe Göhler, Blasewitz  
 Günter Heinze, Altstadt  
 ■ am 7. Dezember  
 Werner Höhne, Cotta  
 Lothar Pluntke, Cotta  
 Margot Mader, Loschwitz  
 Eva-Maria Bartholomay, Plauen  
 ■ am 8. Dezember  
 Lisa Koitzsch, Klotzsche  
 Gertrud Steinke, Pieschen  
 ■ am 9. Dezember  
 Christa Milde, Blasewitz  
 Hubert Böhnke, Leuben  
 Wolfgang Behnisch, Plauen  
 ■ am 10. Dezember  
 Gisela Göldner, Cotta  
 Harry Kade, Blasewitz  
 Margot Schädlich, Leuben  
 Gerhard Höfert, Plauen  
 Christa Just, Leuben  
 Dieter Schenk, Altstadt  
 Dr. Hans-Joachim Thiele, Cotta



## Zum Gedenken an den ehemaligen Schulamtsleiter Falk Schmidtgen

Widmung eines Baumes vor dem Schulcampus Pieschen



Am zweiten Todestag von Falk Schmidtgen am 27. November widmeten der Erste Bürgermeister Detlef Sittel und der Sächsische Staatsminister für Finanzen Hartmut Vorjohann dem ehemaligen Schulamtsleiter einen Amberbaum vor dem Schulcampus Pieschen, Gehestraße 2.

Gemeinsam mit der Familie von Falk Schmidtgen enthüllte der Erste Bürgermeister Detlef Sittel in Vertretung des Oberbürgermeisters eine Gedenktafel und sagte: „Dieser neu gepflanzte Baum und die Gedenktafel sollen dazu beitragen, sein Andenken in Ehren zu halten. Mit Kreativität, vielen Ideen und als Impulsegeber hat Falk Schmidtgen das Schulverwaltungsamt zukunftsorientiert weiterentwickelt und die Dresdner Schullandschaft modernisiert und aufgebaut. Er steuerte maßgeblich die Prozesse der Schulnetz- und Schulentwicklungsplanung. Unzählige Schulen wurden unter seiner Leitung saniert, erweitert, neu gebaut, gegründet und eröffnet. Dazu gehört auch die Planung und Errichtung des Schulcampus Pieschen für insgesamt 90 Millionen Euro. Deshalb haben wir uns entschieden, hier diesen Gedenkort einzurichten.“

Der Sächsische Staatsminister für Finanzen Hartmut Vorjohann, der als Bildungsbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden mit dem Leiter des Schulverwaltungsamtes bis zu dessen Tod eng zusammenarbeitete, ergänzte:

**Gedenkbaum vor dem Schulcampus Pieschen.** Bei der Widmung dabei waren der Sächsische Staatsminister für Finanzen Hartmut Vorjohann, der Erste Bürgermeister Detlef Sittel und Familienangehörige von Falk Schmidtgen (von links).

Foto: Jürgen Männel

„Der tragische Unfalltod von Falk Schmidtgen vor zwei Jahren löst in uns auch heute noch tiefe Trauer aus. Er wird vermisst – als kluger und weitsichtiger Gestalter in der Dresdner Schulverwaltung, als wahrer Fachmann, vor allem aber als Mensch und Freund. Indem wir uns erinnern und über das gemeinsam Erreichte sprechen, bewahren wir ihm ein lebendiges Andenken. Mit dem Gedenkbaum schaffen wir zudem einen besonderen Ort des Gedenkens, der Mahnung und stillen Trauer.“

Falk Schmidtgen war am 27. November 2018, bei einem Verkehrsunfall tragisch ums Leben gekommen, als er nach der Arbeit mit dem Rad auf dem Heimweg von einem betrunkenen Autofahrer angefahren wurde. Noch am Unfallort verstarb der 54-jährige an seinen schweren Verletzungen. Er hinterließ eine Frau und drei Kinder.

Falk Schmidtgen leitete seit Mai 2007 das Schulverwaltungsamt in Dresden. Seit 2007 setzte er eines der größten Schulbau- und Schulsanierungsprogramme der Bundesrepublik um und war dafür verantwortlich.

## Bestattungsgesetz in Sachsen wird erneuert

Die traditionelle Friedhofs- und Bestattungskultur in Deutschland befindet sich im Wandel. In den vergangenen Jahren sind mehr und mehr alternative Formen der letzten Ruhestätte ermöglicht worden. So existieren in Sachsen beispielsweise neun Bestattungswälder neben den 1.220 kirchlichen und 500 kommunalen Friedhöfen. Aber auch die Berücksichtigung von vielfältigen Religionen und Weltanschauungen spielt eine zunehmend wichtigere Rolle im Bestattungswesen. Und auch Aspekte wie die Verbesserung der ärztlichen Leichenschau, die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Behörden, die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern, die Neuregelung der Bestattungsfristen oder die Regelungen zur Bestattung von „Sternenkindern“ sind wichtige Aspekte bei der Modernisierung des Bestattungswesens und damit des Gesetzes.

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Freistaates Sachsen haben die Möglichkeit, sich aktiv an der Ausgestaltung des Bestattungsgesetzes zu beteiligen. Die Teilnahme ist anonym. In vier Abschnitten können formlos Stellungnahmen abgegeben werden. Dies sind: Friedhofswesen, Leichenwesen, Bestattungswesen und sonstige Anmerkungen.

Bis zum 17. Januar 2021 können die Stellungnahmen online eingetragen werden.

[mitdenken.sachsen.de/bestattungsgesetz](https://mitdenken.sachsen.de/bestattungsgesetz)



## Dresdner Schulen erhalten Laptops

Im Rahmen der sogenannten „Mobile-Endgeräte-Förderverordnung“, welche während der aktuellen Corona-Situation durch die Bundesregierung ins Leben gerufen wurde, konnten insgesamt 4.300 Laptops für Dresdner Schulen angeschafft werden. Damit sollen die Bildungseinrichtungen die Herausforderungen während der Pandemie besser meistern können.

Die Landeshauptstadt Dresden als Schulträger überlässt es den Schulen selbst, zu entscheiden, welche Kinder Geräte erhalten. Im Fokus sollen jedoch Kinder und Jugendliche stehen, bei denen soziale Ungleichgewichte ausgeglichen werden müssen.

## ZAHL DER WOCHE

Auch in angespannten Zeiten der Corona-Pandemie kontrolliert und ahndet das Ordnungsamt Verkehrsverstöße im Umfeld von Schulen.

Vom 10. bis 20. November waren die Mitarbeiter der Verkehrsüberwachung zur Kontrolle vor 25 Schulen und drei Kindertagesstätten im Einsatz und sprachen rund 100 schriftliche und rund 50 mündliche Verwarnungen aus.

Dabei gab es an fünf Schulstandorten mehrere Kontrollen, so unter anderem vor der Waldorfschule auf der Marienallee in der Radeberger Vorstadt. Das Ordnungsamt stellte hier erneut sehr viele ordnungswidrig geparkte Fahrzeuge fest. Weitere Verstöße gab es auch im Umfeld der 43. Grundschule am Riegelplatz in Kaditz, am Gymnasium Pieschen auf der Erfurter Straße in der Leipziger Vorstadt und an der 88. Grundschule auf der Dresdner Straße in Loschwitz.

## Weihnachtsaktion für Mädchen in der Krise

Die Anonyme Mädchenzuflucht ist eine Einrichtung der Jugendhilfe zur Krisenintervention für Mädchen und junge Frauen, insbesondere bei erlebter psychischer, physischer oder sexueller Gewalt und familiären Krisen. Die Mädchenzuflucht wird gefördert durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.

Auch 2020 möchten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mädchenzuflucht mit den Mädchen ein schönes Weihnachtsfest feiern. Aus diesem Grund bitten sie um Unterstützung: Interessierte sind herzlich eingeladen, den Mädchen Briefe zukommen zu lassen mit Gutscheinen, gerne auch mit persönlichen Anschreiben und natürlich mit Absender. Die Post geht an folgende Adresse: Anonyme Mädchenzuflucht, PF 50 01 62, 01031 Dresden.

Die Mädchen freuen sich vor allem über Gutscheine z. B. für Kosmetik, Bekleidung, Kinobesuche, Bücher, Elektronik, Amazon, Schwimmbad oder Museum. Sehr hilfreich sind auch Gutscheine für die Dresdner Einkaufsgalerien, da diese nach Bedarf verwendet werden können. Ist eine Spendenquittung erwünscht, sollte dies mit Namen und Adresse vermerkt werden. Die Mitarbeiter bitten darum, die Gutscheine nicht zu verpacken, da sie für jedes Mädchen etwas Passendes zusammenstellen wollen. Leider ist es nicht möglich, Pakete oder Päckchen im Postfach zu empfangen.

Zudem ist eine Geldspende möglich an:  
Ostsächsischen Sparkasse Dresden  
Anonyme Zuflucht für Mädchen und junge Frauen  
IBAN: DE73 8505 0300 3120 2225 25  
BIC: OSDDDE81XXX

Wir kaufen  
**Wohnmobile +  
Wohnwagen**  
**03944-36160**  
**www.wm-aw.de**  
Wohnmobilcenter  
Am Wasserturm

## Neue Drehleiter im Einsatz

Modernes Gerät zur Menschenrettung und Brandbekämpfung



### Neue Drehleiter im Einsatz.

Foto: Michael Klahre

Die Feuerwehr Dresden nahm am 26. November eine neue Drehleiter in Dienst. Allerdings nicht irgendeine. Mit der Anschaffung startet eine neue Epoche von Drehleitern bei der Feuerwehr Dresden: Der Typ Drehleiter verfügt über ein bis zu 70 Grad knick- bzw. absenkbares Leiterteil. Dies erleichtert den Kameradinnen und Kameraden die Rettung von Menschen aus Dachgeschosswohnungen über die Dachfenster.

Der Erste Bürgermeister Detlef Sittel stellt fest: „Ich freue mich, dass das neue Fahrzeug künftig auf der Feuer- und Rettungswache 4 in Dresden-Löbtau eingesetzt werden kann. Bei der neuen Drehleiter handelt es sich um ein hochmodernes Gerät, das optimale Voraussetzungen zur schnellen und effektiven Menschenrettung und Brandbekämpfung bietet und in gefährlichen Situationen die Sicherheit der Einsatzkräfte entscheidend verbessert. Ich danke dem Freistaat Sachsen, der über Fördermittel den Erwerb wesentlich unterstützt hat.“

Die Rüstzeit verkürzt sich erheblich, da sich der Rettungskorb abknicken lässt und so rasch neben dem Fahrzeug abgestellt werden kann. Des Weiteren steigt die Nutzlast des Rettungskorbes von 270 Kilogramm auf nunmehr 500 Kilogramm an. Hierdurch ist das Fahrzeug besonders für die Höhenrettungsgruppe als Zusatzausrüstung geeignet und insbesondere bei der Rettung von schwergewichtigen Personen un-

verzichtbar. Die Kameradinnen und Kameraden der Feuer- und Rettungswache Löbtau transportieren im Jahr bis zu 310 schwergewichtige Personen. Wenn bei einem Einsatz der Transport nicht mehr durch den Treppenraum möglich sein sollte, wird die neue Drehleiter ein unverzichtbares Einsatzgerät sein.

Auch in Sachen Sicherheit für die Einsatzkräfte wurde aufgerüstet: Drei Kameras im Korb und Leiterbereich sorgen während der Brandbekämpfung oder technischen Hilfeleistung (z. B. Einsatz der Motorkettensäge) für eine lückenlose Überwachung, sodass die Einsatzkräfte im Bedarfsfall rasch eingreifen können. Ein Windmesser an der Leiterspitze informiert die Maschinistin bzw. den Maschinisten über die aktuelle Windsituation.

Das Fahrzeug selbst ist auf einem Scania-Fahrgestell aufgebaut und verfügt über einen leistungsstarken 290 PS Motor, der das 15 Tonnen schwere Fahrzeug zügig an die Einsatzstelle bringt. Außerdem besitzt das Fahrzeug einen Abbiegeassistenten sowie eine Abbiegekamera. Der Kaufpreis des neuen Drehleiterfahrzeuges beträgt 750.000 Euro. Der Freistaat Sachsen hat für die Beschaffung Fördermittel in Höhe von 438.000 Euro bereitgestellt.

[www.dresden.de/feuerwehr](http://www.dresden.de/feuerwehr)



## Bund fördert Deutsches Hygiene-Museum Dresden

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit der Entscheidung über den Bundeshaushalt für 2021 wichtige Signale auch für die sächsische Landeshauptstadt Dresden und die kulturelle Infrastruktur gesetzt.

Mit der Entscheidung, die Stiftung Deutsches Hygiene-Museum Dresden erneut mit 500.000 Euro zu unterstützen, wird das national wie international renommierte Museum für seine Arbeit als Ort des gesellschaftlichen Diskurses sowie als Forschungs- und Vermittlungseinrichtung gewürdigt. Die Beigeordnete für Kultur und Tourismus und stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates, Annetrin Klepsch sagte dazu: „Die Fortsetzung der finanziellen Förderung durch den Bund ist ein wichtiges Signal für Dresden und das Deutsche Hygiene-Museum“. Der Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden sind entsprechend Hauptstadtkulturvertrag gemeinsam Stifter der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum.

Ebenso zu würdigen ist die Entscheidung des Bundestages, die weitere Sanierung der Schlosskapelle im Residenzschloss in den Jahren 2021/22 mit 3,75 Millionen zu unterstützen. Kulturbürgermeisterin Annetrin Klepsch: „Die finanzielle Förderung der Schlosskapelle ist in Vorbereitung auf das Heinrich-Schütz-Jahr 2022 sowie aus Sicht der Denkmalpflege absolut zu begrüßen.“

Die Landeshauptstadt Dresden möchte in Zusammenarbeit mit der Mitteldeutschen Barockmusik und vielen Partnern anlässlich des 350. Todestages von Heinrich Schütz das Werk des Jahrhundertkomponisten würdigen und auf vielfältige Weise erlebbar machen. Die Schlosskapelle soll dabei auf vielfachen Wunsch von Künstlerinnen und Künstlern sowie Ensembles auch wieder als Konzertort erlebbar werden.

*Gut informiert?*

[dresden.de/amsblatt](http://dresden.de/amsblatt)

## Striezelmarkt-Eröffnungsgottesdienst wurde zum Ökumenischen Nachtcafé-Gottesdienst

Dresdner Christstollen ging als Spende in die Nachtcafés

Mit der Absage des Dresdner Striezelmarktes fand der alljährliche Gottesdienst zur Eröffnung des Striezelmarktes in diesem Jahr als Ökumenischer Nachtcafé-Gottesdienst am 26. November unter dem Motto „Denen geben, die draußen leben“ in der Kreuzkirche Dresden statt. Der Kreuzchor Dresden sang. Superintendent Christian Behr und Dekan Norbert Büchner gestalteten Liturgie und Predigt. Beide Pfarrer würdigten auch das Engagement der Händler und Partner des Striezelmarktes, die zum Gottesdienst eingeladen waren. Im Anschluss überreichte das Dresdner Stollenmädchen Johanna Meitzner vor dem Haupteingang der Kreuzkirche Dresdner Christstollen an die Vertreter der Nachtcafés.

Foto: Jürgen Männel



## Striezelmarkt-Glühweintassen als Geschenk

Auch der Weihnachtsmann ist erreichbar – sogar persönlich



### ■ Glühweintassen

Ab sofort können die Dresdnerinnen und Dresdner die Original Striezelmarkt-Tassen für den Glühweingenuss zu Hause erwerben. Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung: „Unsere jährlich neu aufgelegten Keramiktassen sind schon immer ein beliebtes Souvenir. Um den daraus entstehenden Schwund in unserem Pfandsystem auszugleichen, wurden frühzeitig wieder 50.000 neue Trinkbecher mit dem Aufdruck zum 586. Striezelmarkt hergestellt. Diese geben wir nun in den Verkauf“. Die klassisch grünen Keramiktassen der Jahresedition 2020 und auch die Kindertasse mit dem Märchenmotiv „Schnee-

### ■ Glühweintassen im Geschenkkarton.

Foto: Bernhard Albrecht

weißchen und Rosenrot“ sind zum symbolischen Preis von 5,86 Euro bei der Dresden Information erhältlich. Verkauft werden sie sowohl an den Standorten in der QF-Passage an der Frauenkirche und am Hauptbahnhof als auch online unter [www.striezeltaler.de](http://www.striezeltaler.de). Außerdem sind die Tassen auch in den Dresdner DDV-Lokalen erhältlich.

### ■ Weihnachtsmann

Weihnachtsmärkte sind in diesem Jahr nicht möglich, aber auf den Weihnachtsmann bleibt Verlass: Ab sofort ist das Weihnachtsmann-Telefon unter (03 51) 4 88 24 12 geschaltet. Der Weihnachtsmann ist zwischen 17 und 19 Uhr per-

sönlich zu erreichen. Auch der Weihnachtsmannbriefkasten ist wieder am Altmarkt im Bereich der Brunnenüberbauung angebracht. Da, wo sonst Schaubäckerei und Schnitzwerkstatt einladen, können sich Passanten an den Schaufenstern nun kurze Videos und die aktuellen Erzgebirgskollektionen anschauen.

Seit dem 1. Advent, 29. November, leuchten auf dem Altmarkt wieder Herrnhuter Stern, Pyramide, Schwibbogen Krippe und natürlich der Baum. Dr. Robert Franke: „Wir wollen damit auch ein Zeichen der Hoffnung aussenden“.

### ■ Zeichen der Hoffnung.

Foto: Bernhard Albrecht



## Grüße von der Dresdner Striezelanne

Mit den „Grüßen von der Striezelanne – Advent in der City“ werden bis 24. Dezember täglich vorweihnachtliche Grüße vom Dresdner Altmarkt und aus der Altstadt gesendet. An dem Ort, wo normalerweise der Striezelmarkt und weiteres vorweihnachtliches Treiben stattfinden würde, erzählen Dresdnerinnen und Dresdner, Vertreterinnen und Vertreter aus Stadtverwaltung, Einzelhandel und die Innenstadtkirchen, was ihnen in der bevorstehenden Adventszeit wichtig ist und Hoffnung schenkt.

Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert freut sich über die gemeinsame Aktion: „In diesen schwierigen Wochen möchten wir ein Mutmach-Signal senden. Eine solche Vorweihnachtszeit hat noch keiner von uns erlebt. Zugleich gilt es gerade jetzt, über das Verbindende zu sprechen, Hoffnung zu wecken und zusammenzuhalten. Davon sollen die täglichen Filmchen erzählen.“

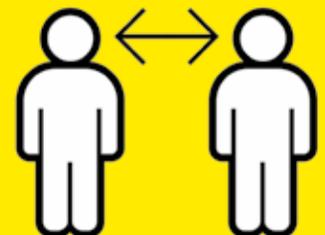
Geschäftsführerin des City Management Dresden e. V. Friederike Wachtel erläutert weiter: „Dieses Jahr ist für alle eine enorme Herausforderung und geht an die Belastungsgrenzen. Die kleinen Botschaften sind ein positives Signal aus dem Herzen unserer Dresdner Innenstadt.“ Und der Superintendent Christian Behr ergänzt: „Ich freue mich, dass der „Advent in der City“ eine gemeinsame Aktion ist. Darauf kommt es jetzt an: Gemeinsam zusammenzustehen und den Nächsten im Blick zu behalten.“

Der tägliche Adventsgruß wird auf Sachsen Fernsehen Dresden ausgestrahlt und ist auch online zu finden.

[www.kirche-dresden.de/adventskalender](http://www.kirche-dresden.de/adventskalender)  
[striezelmarkt.dresden.de](http://striezelmarkt.dresden.de)



1,50 Meter



[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona)

## Dresden gewinnt beim Bundeswettbewerb „Klimaaktive Kommune 2020“

25.000 Euro Preisgeld für Selbstverpflichtung zur Klimaanpassung bei kommunalen Hochbauvorhaben

Dresden gehört zu den Gewinnern beim Wettbewerb „Klimaaktive Kommune 2020“. Die Auszeichnung wurde am 26. November für die

Selbstverpflichtung zur Klimaanpassung bei kommunalen Hochbauvorhaben online auf [www.klimaschutz.de/wettbewerb2020](http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2020) vergeben. Mit



einem ämterübergreifenden Erarbeitungsprozess ist es der Stadt erfolgreich gelungen, das Thema Klimaanpassung in der Verwaltung sowie bei vielen Akteuren zu verankern, um die Stadt klimagerecht weiterzuentwickeln. Ausgeschrieben wurde der Wettbewerb „Klimaaktive Kommune“ vom Bundesumweltministerium und dem Deutschen Institut für Urbanistik. Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Der Gewinn ist mit 25.000 Euro Preisgeld dotiert, das in weitere Vorhaben zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel zu investieren ist.

Bürgermeisterin Eva Jähnigen

Eva Jähnigen mit der Auszeichnung.

Foto: Till Käbsch

freut sich sehr über die Auszeichnung und kündigte an, wie das Preisgeld genutzt werden soll: „Wir planen an einem kommunalen Gebäude, welches bereits eine Dachbegrünung hat, weitere Schritte zur klimaangepassten Bauweise. So soll der Gebäudekomplex ‚Geh8‘ in Pieschen zusätzlich eine Fassadenbegrünung erhalten. Um die öffentliche Wahrnehmung der Themen Klimawandel und Klimaanpassung zu erhöhen, stellen wir Ausstellungstafeln im angrenzenden Grünzug auf. Sie informieren über die Notwendigkeit und Ziele eines solchen Projektes und zeigen, welche positive Wirkung Gebäudebegrünung für das Stadtklima haben kann.“

[www.klimaschutz.de/wettbewerb2020](http://www.klimaschutz.de/wettbewerb2020)



## „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“

Dresdner Wildbienenärten – Wie Kleingärten zu Insektenoasen werden und damit einen Preis gewinnen

Dresden ist eine der 40 Siegerkommunen des bundesweiten Wettbewerbs „Naturstadt – Kommunen schaffen Vielfalt“. Mit der Idee „Dresdner Wildbienenärten“ beteiligte sich das Umweltamt der Stadt Dresden in Kooperation mit dem BUND Dresden und der Wildbienenexpertin Mandy Fritzsche.

Umweltbürgermeisterin Eva Jähnigen freut sich über den Preis und das damit verbundene Preisgeld für das Projekt: „Das Artensterben besonders bei Insekten hat bedrohliche Ausmaße angenommen. Die Natur um uns herum ist aus dem Gleichgewicht geraten. Es ist spannend, dass wir gerade in den Städten etwas gegen das Artensterben tun können. In der Stadtverwaltung stellen wir mehr und mehr Flächen auf insektenfreundliche Pflege um. Und gemeinsam mit den Dresdnerinnen und Dresdnern können wir noch mehr bewegen. Im Projekt werden interessierte Kleingärtnerinnen und Kleingärtner für mehr Artenvielfalt in ihren Gärten begeistert. Gemeinsam schaffen wir insektenfreundliche Lebensräume.“

Der Wettbewerb wird vom Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ durchgeführt und durch das Bundesamt für Naturschutz gefördert. Unter den 332 eingereichten Wettbewerbsbeiträgen wurden die 40 besten Ideen

als Zukunftsprojekte ausgewählt und mit einem Preisgeld in Höhe von 25.000 Euro prämiert.

Ziel des Projektes ist es, interessierte Mitstreiter dafür zu gewinnen, ihre Gärten in bienen- und insektenfreundliche Oasen umzugestalten. Dazu sollen Flächen mit vielfältigen Nistmöglichkeiten für Insekten geschaffen werden. Durch Pflanzung vom heimischen Wildstauden gibt es ein artenreiches und ganzjähriges Nahrungsangebot für die Tiere. Besonders Lebensräume von seltenen Wildbienen und solitär lebenden Wespen sollen entwickelt werden.

Wildbienenexpertin Mandy Fritzsche erklärt: „Wildbienen sind genauso wie die Honigbienen wichtig für die Bestäubung von Blütenpflanzen. Durch ihre Anwesenheit können die Erträge bei Nutzpflanzen erheblich gesteigert werden. Viele solitär lebende Wespen ernähren ihren Nachwuchs mit Schadinsekten wie Blattläusen, Raupen und anderen Gartenschädlingen. Das macht sie im Gegensatz zu den weit verbreiteten und lästigen ‚Pflaumenkuchenwespen‘ für alle Gartenbesitzer und Kleingärtner interessant und zum Verbündeten bei einer natürlichen, pestizidfreien Schädlingsbekämpfung.“

[www.dresden.de/wettbewerb-naturstadt](http://www.dresden.de/wettbewerb-naturstadt)



Schlafplatz einer Mörtel- und Blattschneiderbiene.

Foto: Mandy Fritzsche

Baumpflege Baumkontrolle Baumdiagnose Baumsanierung Baumfällung  
Baumstubbenfräsen Baumschutzmaßnahmen Baumstandortverbesserung



city forest GmbH  
Projektbereich Dresden

Enderstraße 94  
01277 Dresden

tel.: 0351 266 902 -10  
fax: 0351 266 902 -19

mail: [dresden@cityforest.de](mailto:dresden@cityforest.de)  
web: [www.cityforest.de](http://www.cityforest.de)

Hydrosaat Erosionsschutz Ingenieurbilogie Landschaftspflege

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

Vom 27. November 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

## § 1

### Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten. Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.

(2) Es wird über die Regelungen in § 3 hinaus dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes. Eltern und Sor-

geberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund-Nasenbedeckung zu verzichten. In geschlossenen Räumlichkeiten sollte regelmäßig gelüftet werden. Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn App des Bundes dringend empfohlen.

(3) Es wird empfohlen, auf touristische Reisen und Besuche zu verzichten.

## § 2

### Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes bis insgesamt fünf Personen. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(1a) Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig. Für die Berechnung der zulässigen Personenzahl nach Satz 1 bleiben dazugehörige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres außer Betracht.

(2) In Einrichtungen und bei Angeboten nach § 5 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung

sowie für Beerdigungen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern sowie Absatz 1 gilt nicht in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, bei schulischen Veranstaltungen sowie bei Angeboten nach § 32 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist. Der Mindestabstand oder alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie bestimmt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aus- und Fortbildungseinrichtungen die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen, für Zusammenkünfte von kommunalen Räten und von deren Ausschüssen und Organen, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen und notwendige Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, sowie für Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

## § 3

### Mund-Nasenbedeckung

(1) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Personenbeförderung, einschließlich Taxis, Reisebusse oder regelmäßiger Fahrdienste zum Zweck der Beförderung zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftigen Menschen oder Patienten zu deren Behandlung,

2. vor dem Eingangsbereich von und in Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern,

3. in Gesundheitseinrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie durch Beschäftigte ambulanter Pflegedienste bei der Ausübung der Pflege; ausgenommen sind die Behandlungsräume sowie die stationär aufgenommenen Patienten am Sitzplatz zur Aufnahme von Speisen und Getränken und in ihren Zimmern,

4. beim Besuch in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes,

5. in Arbeits- und Betriebsstätten, dies gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,

6. in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr:

a) in Einkaufszentren, Beherbergungsbetrieben (Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen, Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes) und öffentlichen Verwaltungen,

b) in Banken, Sparkassen und Versicherungen,

c) vor und in gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Caféangeboten zur und bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,

d) vor und in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften mit Ausnahme der rituellen Aufnahme von Speisen und Getränken,

e) in Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen

Aus- und Fortbildung dienen sowie auf deren Gelände, mit Ausnahme des Unterrichts in den Musik- und Tanzhochschulen oder wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

7. vor dem Eingangsbereich von Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

8. beim Aufenthalt in Schulgebäuden, auf dem Gelände von Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen; dies gilt nicht,

a) wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,

b) für die Primarstufe,

c) für Horte,

d) im Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I mit Ausnahme der Abendoberschulen,

e) im Unterricht an Förderschulen der Sekundarstufe I auch für Lehrkräfte und sonstiges im Unterricht eingesetztes Personal,

f) im Unterricht der Werkstufe der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, g) im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache sowie

h) zur Aufnahme von Speisen und Getränken im Schulgebäude,

9. wenn die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie dies bestimmt,

10. an Haltestellen, in Bahnhöfen, in Fußgängerzonen, auf den Sport und Spiel gewidmeten Flächen (ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres), auf Wochenmärkten und an Außenverkaufsständen. Dies gilt von 6 Uhr bis 24 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung;

11. bei den Zusammenkünften gemäß § 2 Absatz 5 mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird.

(2) Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6, 10 und 11 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Zur Glaubhaftmachung einer Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 genügt die Gewährung der Einsichtnahme in einen

Schwerbehindertenausweis oder in ein ärztliches Attest. Insoweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Absatz 1 nicht versagt werden. Personen, die entgegen der nach Absatz 1 bestehenden Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ohne dass eine Ausnahme nach den Sätzen 2 bis 4 vorliegt, ist die Benutzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 sowie der Aufenthalt nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und 10 untersagt.

(3) Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind befugt, das ärztliche Attest, mit dem eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 glaubhaft gemacht wird, in analoger oder digitaler Kopie oder mit Zustimmung des Vorlegenden im Original aufzubewahren. Die Kopie oder das Attest ist vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nach Ablauf des Zeitraumes, für welchen das Attest gilt, unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2021.

#### § 4 Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Untersagt ist mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote der Betrieb von:

1. Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die nicht der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen,

2. Freibädern, Hallenbädern, Kurbädern, Thermen soweit es sich nicht um Rehabilitationseinrichtungen handelt,

3. Dampfbädern, Dampfsaunen und Saunen,

4. Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie nicht medizinisch notwendigen Behandlungen dienen,

5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnlichen Einrichtungen,

6. Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand pro abgegrenzter Sportfläche einer Sportstätte auf der Grundlage des Hygienekonzepts und unter Beachtung der Empfehlungen der Fachverbände nach § 5 Absatz 3 und des Schulsports einschließlich des trainingsbegleitenden Unterrichts im Rahmen der vertieften sportlichen Ausbildung. Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung gelten nicht für sportliche Betätigungen auf diesen Anlagen für Sportlerinnen und Sportler,

a) für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient bzw. die lizenzierte Profisportler sind,

b) die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören oder die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen und Sportgymnasien sind und c) von sportwissenschaftlichen Studiengängen,

7. Freizeit-, Vergnügungsparks, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks,

8. Volksfesten, Jahrmärkten, Weihnachtsmärkten, Spezialmärkten, Ausstellungen nach § 65 der Gewerbeordnung,

9. Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,

10. Messen,

11. Tagungen und Kongressen, 12. Museen, Gedenkstätten, Musikschulen mit Ausnahme des Einzelunterrichts, Volkshochschulen, Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, Konzertveranstaltungsstellen, Musiktheatern, Clubs und Musikclubs und entsprechenden Einrichtungen für Publikum,

13. Bibliotheken, mit Ausnahme der Medienausleihe sowie mit Ausnahme von Fachbibliotheken und Bibliotheken an den Hochschulen, der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek und der Deutschen Nationalbibliothek, 14. Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ohne pädagogische Betreuung, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugenderholung,

15. Zirkussen,

16. Prostitutionsstätten, Prostitutionsvermittlungen, Prostitutionsfahrzeugen,

17. Busreisen,

18. Schulfahrten, 19. Übernachtungsangeboten, mit Ausnahme von Übernachtungen aus notwendigen beruflichen, sozialen oder medizinischen Anlässen,

20. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen,

21. Gastronomiebetrieben sowie Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und

Getränken sowie der Betrieb von Kantinen und Mensen;

22. Betrieben im Bereich der körpernahen Dienstleistung, mit Ausnahme medizinisch notwendiger Behandlungen und von Friseuren, 23. allen sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte nicht erfasst.

#### § 5

##### Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach § 4 Absatz 1 verbotenen Einrichtungen, Betriebe und Angebote sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach den Absätzen 2 bis 4 sowie der Kontaktdatenerhebung nach Absatz 6 zulässig.

(2) In Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm darf sich nicht mehr als ein Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten. Bei Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm darf sich insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm Verkaufsfläche aufhalten. Für Einkaufszentren ist für die Berechnung nach den Sätzen 1 und 2 die jeweilige Gesamtverkaufsfläche anzusetzen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.

(3) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der

◀ Seite 9

Verbreitung des Corona-Virus und der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie einzuhalten.

(4) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 3 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

(5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

(6) Personenbezogene Daten zur Nachverfolgung von Infektionen sind durch Veranstalter und Betreiber von Einrichtungen, Angeboten und Betrieben die nicht nach § 4 Absatz 1 verboten sind, zu verarbeiten; ausgenommen sind Berufsheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen

Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald diese für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

(7) Wird eine digitale Erhebung von Kontaktdaten nach Absatz 6 vorgesehen, ist zusätzlich

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung zu ermöglichen.

#### § 5 a

##### Schule und Kindertagesbetreuung

(1) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt kann die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde für weiterführende allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, unter deren Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigem Personal mehr als eine Person eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweist, anordnen:

- a) für die gesamte Schule oder einzelne Klassen- oder Jahrgangsstufen des jeweiligen Bildungsgangs die Beschränkung der zeitgleichen Beschulung in den Unterrichtsräumen auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs oder
- b) die vorübergehende Schließung der Schule.

Für Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt findet in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen der Primarstufe und Förderschulen eingeschränkter Regelbetrieb mit festen Gruppen und Bezugspersonen in festgelegten Räumen oder Bereichen statt, zudem ist im Unterricht der Sekundarstufe I ab Klassenstufe 7 abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe d) auch von Schülerinnen und Schülern eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde gibt Empfehlungen zum eingeschränkten Regelbetrieb. Der Zeitpunkt der Beendigung

des eingeschränkten Regelbetriebs und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach Satz 1 wird durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht.

(3) Wird der Inzidenzwert nach Absatz 1 und 2 unterschritten, können die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 aufrechterhalten werden, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind.

(4) Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Absatz 1 und 2 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Die Überschreitung des Inzidenzwertes wird durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht.

(5) Quarantäne- und sonstige infektionsschutzrechtliche Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden bleiben auch von den Regelungen der vorstehenden Absätze unberührt.

#### § 6

##### Saisonarbeitskräfte

Wer Personen beschäftigt, die

1. zum Zweck einer turnusgemäßen oder zu einer bestimmten Zeit innerhalb eines Jahres mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme vorübergehend aus dem Ausland in das Gebiet des Freistaates Sachsen einreisen (Saisonarbeitskräfte),
2. in Gemeinschaftsunterkünften wohnen und
3. in Betrieben arbeiten, in denen gleichzeitig mehr als zehn Beschäftigte einschließlich Leiharbeitskräften, Beschäftigten eines Werkunternehmens und sonstige Personen tätig sind,

muss sicherstellen, dass diese bei Beginn der Beschäftigung über einen ärztlichen Befund in deutscher oder englischer Sprache verfügen, aus dem sich ergibt, dass eine molekularbiologische Testung keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden sein. Personen, welche nicht über den ärztlichen Befund nach Satz 1 verfügen, dürfen nicht beschäftigt werden. Der Betriebsinhaber, der Saisonarbeitskräfte beschäftigt, ist verpflichtet, die Arbeitsaufnahme der Saisonarbeitskräfte jeweils grundsätzlich 14 Tage vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Eine spätere Anzeige ist nur ausreichend, wenn der Betriebsinhaber glaubhaft macht, dass eine frühere Anzeige aus zwingenden betrieblichen

oder sonstigen Gründen nicht möglich war. Die Anzeige hat die Namen der Saisonarbeitskräfte, deren Unterbringungsort, Art und Zeitraum der Tätigkeit sowie die Kontaktdaten des Betriebsinhabers zu enthalten. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Saisonarbeitskräfte während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland den Betrieb oder den Arbeitgeber wechseln.

#### § 7

##### Besuchs- und Betretungsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 zulässig:

1. Alten- und Pflegeheime,
2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,

3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist) und

4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35 a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42 a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

(2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind zur Aufrechterhaltung der Besuchsmöglichkeiten verpflichtet. Im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts ist durch Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Verlassen und Betreten der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, dass

Die Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen (einrichtungsbezogenes, bewohnerorientiertes Besuchskonzept). Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucherinnen und Besucher, zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten und zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens zu enthalten. § 5 Absatz 6 und 7 gilt entsprechend. Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

(3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das § 5 Absatz 4 entspricht. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 5 Absatz 4 tritt.

(4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.

(5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Per-

sonensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagern abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

(6) Erlaubt ist auch das Betreten

1. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden,
2. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht,
3. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Dienste der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung,
4. durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung in Berufen des Gesundheits- oder Sozialwesens oder der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule sowie
5. zur medizinischen und therapeutischen Versorgung.

(7) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig oder vertretbar ist.

#### § 8 Maßnahmen der zuständigen kommunalen Behörden

(1) Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die Maßnahmen sind öffentlich bekanntzugeben. Ergriffene Maßnahmen sind durch die zuständigen kommunalen Behörden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen.

(2) Die zuständigen kommunalen Behörden müssen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen sich entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, anordnen.

(3) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt hat die zuständige kommunale Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung

der Pandemie zu ergreifen, dazu gehören insbesondere:

1. ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,
2. die Schließung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von Onlineangeboten,
3. die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist. Die zuständige kommunale Behörde kann weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz unter Beachtung des Stufenverhältnisses nach § 28a Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes treffen. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Dabei sind Regelungen zur Dauer und zum gemeinschaftlichen Gesang der Zusammenkünfte zu treffen.

(4) Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt sind durch die zuständigen kommunalen Behörden anzuordnen:

1. ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen,

2. Beschränkungen von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist,

3. zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist zu untersagen. Triftige Gründe sind:

- a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fort-

bildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

- d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis oder der Kreisfreien Stadt des Wohnsitzes und des angrenzenden Landkreises oder der Kreisfreien Stadt,

- e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,

- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten;

- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

◀ Seite 11

k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,  
l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5,  
m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,  
o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,  
p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1 a,  
q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen. Dies kann durch Reduzierung der Teilnehmerzahl, der Dauer und des gemeinschaftlichen Gesangs der Zusammenkünfte erreicht werden.

(5) Maßgeblich für den Inzidenzwert nach Absatz 3 und 4 sind die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert Koch-Instituts. Das Erreichen des maßgeblichen Inzidenzwertes nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird durch die zuständige kommunale Behörde öffentlich bekannt gemacht. Wird der Inzidenzwert nach Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 unterschritten, bleiben die Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 aufrechterhalten, soweit und solange diese zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie erforderlich sind.  
(6) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen zu treffen.

## § 9

### Versammlungen

(1) Unter freiem Himmel sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019

(SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, ausschließlich ortsfest und mit höchstens 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn

1. alle Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter sowie Ordnerinnen und Ordner eine Mund-Nasenbedeckung tragen, § 3 Absatz 2 gilt entsprechend;

2. zwischen allen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird.

(2) Versammlungen mit mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern können genehmigt werden, wenn durch die Anmelderin oder den Anmelder der Versammlung mittels technischer und organisatorischer Maßnahmen, die über Absatz 1 hinausgehen, das Infektionsrisiko auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

(3) Das Sächsische Versammlungsgesetz bleibt im Übrigen unberührt.

## § 10

### Sächsischer Landtag

Von den Bestimmungen dieser Verordnung ist der Sächsische Landtag aufgrund seines verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrechts sowie des Hausrechts und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen ausgenommen. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtags und seiner Mitglieder im Rahmen von Maßnahmen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

## § 11

### Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

(1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben

1. die Bestimmungen dieser Verordnung,

2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur

Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und

3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum Vollzug der Arbeitsschutzvorschriften gemäß der Sächsischen Arbeitsschutzverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich

a) entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 sich in der Öffentlichkeit oder in der eigenen Häuslichkeit in Begleitung der Partnerin oder des Partners mit den Angehörigen des eigenen Hausstands, Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und den Angehörigen eines weiteren Hausstands mit mehr als fünf Personen aufhält,

b) entgegen § 2 Absatz 2 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

c) entgegen § 4 Absatz 1 Einrichtungen, Betriebe oder Veranstaltungen öffnet, betreibt, durchführt, besucht oder nutzt und keine Ausnahme nach Absatz 1 Nummern 2, 4, 6, 13, 19, 21 oder 22 oder Absatz 2 vorliegt,

d) entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 eine Versammlung veranstaltet, die die Beschränkungen nicht einhält,

e) entgegen § 9 Absatz 1 eine Versammlung veranstaltet, die nicht ortsfest ist oder mit mehr als 1 000 Teilnehmern, ohne dass eine Genehmigung nach § 9 Absatz 2 vorliegt.

2. fahrlässig oder vorsätzlich

a) entgegen § 3 Absatz 1 Nummer

1 bis 4, 6, 7 oder 10, § 8 Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 keine Mund-Nasenbedeckung trägt und keine Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, Nummer 6 Buchstabe d oder e, Nummer 10 oder Absatz 2 oder § 9 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt,

b) entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 mehr als die pro Quadratmeter Verkaufsfläche zulässige Anzahl an Kunden einlässt,

c) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 1 Einrichtungen, Betriebe und Angebote ohne Hygienekonzept öffnet, betreibt oder durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,

d) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 keinen Ansprechpartner vor Ort festlegt,

e) entgegen § 5 Absatz 4 Satz 3 die Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen oder die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht durchsetzt,

f) entgegen § 5 Absatz 6 personenbezogene Daten nicht erhebt und keine Ausnahme nach § 5 Absatz 6 Satz 1, Halbsatz 2 vorliegt,

g) entgegen § 6 Satz 1 eine Person ohne einen Nachweis beschäftigt oder die Anzeige nach § 6 Satz 4 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und keine Ausnahme nach § 6 Satz 5 vorliegt,

h) entgegen § 7 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt,

i) entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 alkoholische Getränke abgibt oder konsumiert,

j) entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eine Einrichtung der Erwachsenenbildung betreibt,

k) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 die häusliche Unterkunft ohne triftigen Grund verlässt.

## § 12

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 10. November 2020 (SächsGVBl. S. 574) außer Kraft. § 5 a Absatz 2 tritt am 2. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft.

Dresden, 27. November 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Auf Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl., S. 666) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. In Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie den dazu ergangenen Allgemeinverfügungen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlagen 1 bis 3 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Bereichen angeordnet. Die Anordnung gilt von Montag bis Samstag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausgenommen sind die Fortbewegung mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche

Betätigung, jeweils ohne Verweilen. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 der SächsCoronaSchVO gelten entsprechend.

II. Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes **von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen** in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) sowie entsprechender Bekanntgabe wird für das Stadtgebiet in Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie den dazu ergangenen Allgemeinverfügungen folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages im gesamten Stadtgebiet untersagt. Dies gilt für alle Einrichtungen, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, Gastronomie, Einrichtungen des Einzelhandels und Tankstellen.

2. Der Alkoholkonsum ist im öffentlichen Raum sowie im privaten, aber durch jedermann zugänglichen Raum – wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen – untersagt. Die Untersagung gilt unter freiem Himmel in den als verbindliche Anlagen 1 bis 4 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Bereichen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages.

3. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme zulässiger Onlineangebote wird untersagt, soweit es sich nicht um Aus- und Fortbildungseinrichtungen handelt, die der berufsbezogenen, schulischen oder akademischen Aus- und Fortbildung dienen.

4. Die weitere Beschränkung der Teilnehmerzahl von Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz

1 SächsCoronaSchVO ist zulässig, wenn dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten ist. III. Ab fünf Tagen andauernder Überschreitung des Inzidenzwertes **von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen** in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellen Lagebericht des Robert-Koch-Instituts auf [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) sowie entsprechender Bekanntgabe wird für das Stadtgebiet in Ergänzung zur SächsCoronaSchVO sowie der dazu ergangenen Allgemeinverfügungen und Abschnitt I und II dieser Allgemeinverfügung folgendes angeordnet:

1. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken ist im gesamten Stadtgebiet untersagt.

2. Soweit die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken nach der SächsCoronaSchVO zulässig ist, darf eine Abholung von Speisen und Getränken nur erfolgen, wenn die Bestellung bereits vor dem Eintreffen am Abholort online oder telefonisch erfolgt und sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken ohne Vorbestellung an Drive-In Ausgaben wird gestattet.

3. Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der SächsCoronaSchVO werden abweichend von Abschnitt II, Ziffer 4 auf eine Teilnehmerzahl von maximal 200 Personen beschränkt; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht

vertretbar ist.

4. Es gelten zeitlich befristete Ausgangsbeschränkungen. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund ist untersagt. Triftige Gründe sind:

a. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,  
b. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

c. der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung sowie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,

d. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen in der Landeshauptstadt Dresden und den angrenzenden Landkreisen,  
e. die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,

f. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,  
g. die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe einschließlich Heilpraktikern, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,

h. der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

◀ Seite 13

i. die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

j. die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

k. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Insolvenzverwaltern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,

l. Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1a und 5 der SächsCoronaSchVO,

m. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

n. Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,

o. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,

p. Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie der Besuch des eigenen oder gepachteten Kleingartens oder Grundstücks unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1a der SächsCoronaSchVO,

q. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren und

r. die Vorbereitung und Durchführung des eigenen Geschäfts- bzw. Unternehmens- oder Wohnungsumzugs.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung be-

trauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

IV. Verschärfende Anordnungen des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt. Sofern der Freistaat Sachsen weitergehende Regelungen erlässt, gehen diese der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vor.

V. Die Allgemeinverfügung tritt am 2. Dezember 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft. Abweichend von Satz 2 tritt

a. Abschnitt II außer Kraft, sofern der Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Abschnitt tritt mit Ablauf des fünften Tages außer Kraft.

b. Abschnitt III außer Kraft, sofern der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen in der Landeshauptstadt Dresden gemäß veröffentlichtem tagesaktuellem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Der Abschnitt tritt mit Ablauf des fünften Tages außer Kraft.

#### Gründe:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 schreitet weiter voran; trotz bereits ergriffener Schutzmaßnahmen im Rahmen des Teil-Lockdowns im November 2020 ist weiterhin ein Fallanstieg zu verzeichnen. Wengleich das exponentielle Fallwachstum gebremst werden konnte, besteht noch immer eine hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen.

Um die ungehinderte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, sind Gegenmaßnahmen angezeigt. Diese dienen der

Sicherung der Nachverfolgbarkeit sowie der damit verbundenen Durchbrechung von Infektionsketten durch die zielgerichtete Anordnung von personenkonkreten Absonderungsmaßnahmen. Diese Nachverfolgbarkeit ist mit steigenden Fallzahlen nicht gesichert, sodass ein sprunghafter Zuwachs der Infektionsraten bei weitergehendem Verlauf zu erwarten ist. Das Infektionsgeschehen muss jedoch zwingend eingedämmt werden, um verschärfende Maßnahmen und einen Stillstand des öffentlichen Lebens zu vermeiden. Dies ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Impfung oder spezifische Therapie gegen COVID-19 noch immer nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. Durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen wird erwartet, dass sich die maßgeblichen Werte der Neuinfektionsrate stabilisieren und sich die Ausbreitung des Virus merklich verlangsamt. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden daher einer ständigen Überprüfung unterzogen und aufgehoben, soweit es das Infektionsgeschehen zulässt. Wirken die ergriffenen Schutzmaßnahmen nicht, bleiben weitergehende Anordnungen jedoch vorbehalten. Nur durch die konsequente Beachtung der Schutzmaßnahmen erscheint die notwendige Verlangsamung des Infektionsgeschehens erreichbar. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 8 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die o. g. Anordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 28 Abs. 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider

festgestellt, trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG sowie den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen. Die Anordnung der Schutzmaßnahmen dient der Verhinderung der ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, einem Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Weiterhin ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 8 der SächsCoronaSchVO gehalten, bei einer über fünf Tage andauernden Überschreitung von 50 Neuinfektionen bzw. 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen verschärfende Maßnahmen zur Verlangsamung der Ausbreitung eines Infektionsgeschehens zu ergreifen.

Die getroffenen Maßnahmen müssen sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen. Sie müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Ziel der Allgemeinverfügung, nämlich die Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, zu erreichen. Dabei ist die Gesundheit des Menschen als schützenswertes Gut von verfassungsmäßigem Rang in besonderer Weise zu werten. Um diesen Schutz zu gewährleisten, sind Infektionsketten zu vermeiden und Übertragungswege so zu minimieren, dass die Gesundheit den ihr zugeordneten besonderen Schutz erfährt. Die angeordneten Maßnahmen dienen insgesamt genau diesem Schutzzweck und sind verhältnismäßig. Insbesondere sind sie die aktuell mildesten Maßnahmen zur Vermeidung einer ungehinderten Ausbreitung des neuartigen Coronavirus. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Detailausführungen verwiesen: zu Abschnitt I:

Es ist wissenschaftlich und nach den Leitlinien des Robert Koch-Institutes ausgewiesen, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Weiterverbreitung des Erregers SARS-CoV-2 hemmt. Hintergrund ist, dass die vornehmlich über Tröpfcheninfektion übertragbare Erkrankung durch eine Mund-Nasen-Bedeckung in ihrer Ausbreitung verlangsamt wird. Die Mund-Nasen-Bedeckung stellt im Falle einer gegebenen Infektion einen Schutzmechanismus dar, um virushaltige Tröpfchen nicht in der üblichen Konzentration in die umgebende Luft abzugeben. Damit wird auch die Anreicherung mit virushaltigen Aerosolen vermindert. Gerade in Bereichen mit wechselndem und häufigem Publikumsverkehr sowie Bereichen, die geeignet sind, den Mindestabstand nicht zu gewährleisten, ist das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein verhältnismäßiges Mittel zur Erhöhung des Schutzes des Einzelnen vor einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Dabei ist auch unter freiem Himmel genau vor dem Hintergrund unterschreitender Mindestabstände in Teilen der belebten Innenstadtlagen das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angezeigt. Wengleich durch Luftverwirbelung und ständige Frischluft eine Verdünnung virushaltiger Partikel eintreten kann, ist die Übertragung unter freiem Himmel dennoch nicht ausgeschlossen. In den belebten Innenstadtlagen laut den Anlagen 1 bis 3 zur Allgemeinverfügung ist regelmäßig ein höheres und enges Personenaufkommen zu verzeichnen. Es wurde bewusst und gezielt darauf geachtet, nur jene Bereiche des Stadtgebietes mit dieser Verpflichtung zu belegen, die durch eben jenes, erhöhtes Personenaufkommen gekennzeichnet sind. Maßgeblich erfolgt diese Einschätzung aufgrund gegebener touristischer Anziehungspunkte oder Anziehungspunkte des Einzelhandelns in einer über dem stadtweiten Schnitt liegenden Dichte. Mit steigenden Infektionszahlen steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass sich infizierte Personen unwissentlich in näheren Kontakt zu anderen Personen begeben und so eine Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 eintritt. Dies gilt es wirksam zu verhindern. Die persönliche Freiheit des Einzelnen muss insofern hinter das verfassungsmäßig geschützte Gut Gesundheit zurücktreten. Das

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt ein milderes Mittel gegenüber weitergehenden Maßnahmen der Einschränkung der Bewegungsfreiheit dar und gilt daher als geeignet, erforderlich und angemessen.

Andere Bereiche der Stadt, als die gemäß der Anlagen 1 bis 3 benannten, konnten auch deshalb außer Betracht bleiben, da § 3 SächsCoronaSchVO hier regelmäßig bereits die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anordnet. So zum Beispiel auf Parkplätzen und in Parkhäusern von Groß- und Einzelhandelsgeschäften sowie Läden.

zu Abschnitt II:

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Ordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 36/2020 vom 28. November 2020. Ergänzend ist dazu auszuführen: Insbesondere erfolgen das Konsum- und Verkaufsverbot für Alkoholika auf Grundlage von § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Ziffer 1 der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020. Danach können bzw. haben die zuständigen kommunalen Behörden abhängig von der aktuellen regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Die zuständige kommunale Behörde hat bei einer über fünf Tagen andauernden Überschreitung des Inzidenzwertes auf über 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen anzuordnen.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie

begünstigt wird. Insbesondere in den als Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Bereichen steht zu erwarten, dass durch die erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf Plätze und Straßen einsetzen. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Zuwegungen zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen. Bei bestehendem Alkoholkonsum sowie dem es begünstigenden Verkauf von Alkohol steht zu erwarten, dass die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Mindestabstand und Maskenpflicht, negiert werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern. Im Gegensatz zu ländlich geprägten Strukturen gibt es im Stadtgeschehen eine Vielzahl von gut zu erreichenden Verkaufsangeboten von Alkohol. Das Verkaufsverbot dient dazu, die Verlagerung des durch die Restaurant-, Club- und Diskothekenschließung unterbundenen Partyverhaltens auf andere Schauplätze zu verhindern. Außerdem werden somit Menschenansammlungen und Gruppenbildungen vor Verkaufsstellen vermieden. Die Maßnahmen des Konsumverbots und des Abgabeverbots greifen damit einander, um einen insgesamt erhöhten Infektionsschutz durch Minimierung der enthemmenden Wirkung von Alkohol im öffentlichen Raum zu erreichen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

zu Abschnitt III:

Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Ordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können

eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Nr. 36/2020 vom 28. November 2020. Ergänzend ist dazu auszuführen: Die Verfügung eines stadtweiten Abgabeverbotes für alkoholische Heißgetränke im gesamten Stadtgebiet und nicht nur in den ausgewiesenen Innenstadtlagen nach den Anlagen 1 bis 4 folgt dem oben erwähnten Ansatz, wonach die Wirkung von Alkohol als enthemmend zu bezeichnen ist und dadurch die Gefahr besteht, die geltenden Hygienestandards und insbesondere das Gebot zum Einhalten des Mindestabstandes bzw. die ab einer fünf Tage andauernden Überschreitung von 200 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen verfügbaren Ausgangsbeschränkungen zu konterkarieren und dadurch das Infektionsgeschehen nicht abzubremsen. Gerade in der (vor-)weihnachtlichen Zeit, in der Zusammenkünfte im öffentlichen Raum zum gemeinsamen Genuss von alkoholischen Heißgetränken zu erwarten ist, bedarf es einer weitergehenden als die bereits getroffene Maßnahme zum zeitlich begrenzten Alkoholabgabeverbot sowie dem Verbot von Alkoholkonsum im öffentlichen Raum sowie dem für jedermann zugänglichen privaten Raum unter freiem Himmel. Auch sollen Verdrängungseffekte aus den Innenstadtlagen heraus unterbunden werden, weshalb ein stadtweites Verbot unabhängig von der Tageszeit geeignet, erforderlich und angemessen ist um die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen konsequent umzusetzen und Anreize für deren Vernachlässigung zu unterbinden.

Gleiches gilt für eine stärkere Reglementierung der Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken, da sich oftmals das Bild von Menschenansammlungen vor den abgebenden Stellen zeigt. Sofern hier Mindestabstände nicht konsequent eingehalten werden können, soll durch eine Bestellung via Internet oder Telefon gesichert werden, dass Menschenansammlungen wirksam unterbunden und eben jene Abbestellen nicht dazu führen, dass erneut Anreize zum Aufenthalt in Gruppen geschaffen werden. Durch die ergriffenen Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken weiterhin ermöglicht wird. Gleichwohl soll

◀ Seite 15

dies noch stärker unter Beachtung der Infektionsschutzmaßnahmen erfolgen.

Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen aber auch zum Schutz des Gesundheitssystems vor Überforderung und damit einhergehender Entstehung der Versorgungsknappheit medizinischer Leistungen, zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet

sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

#### Hinweis:

Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem

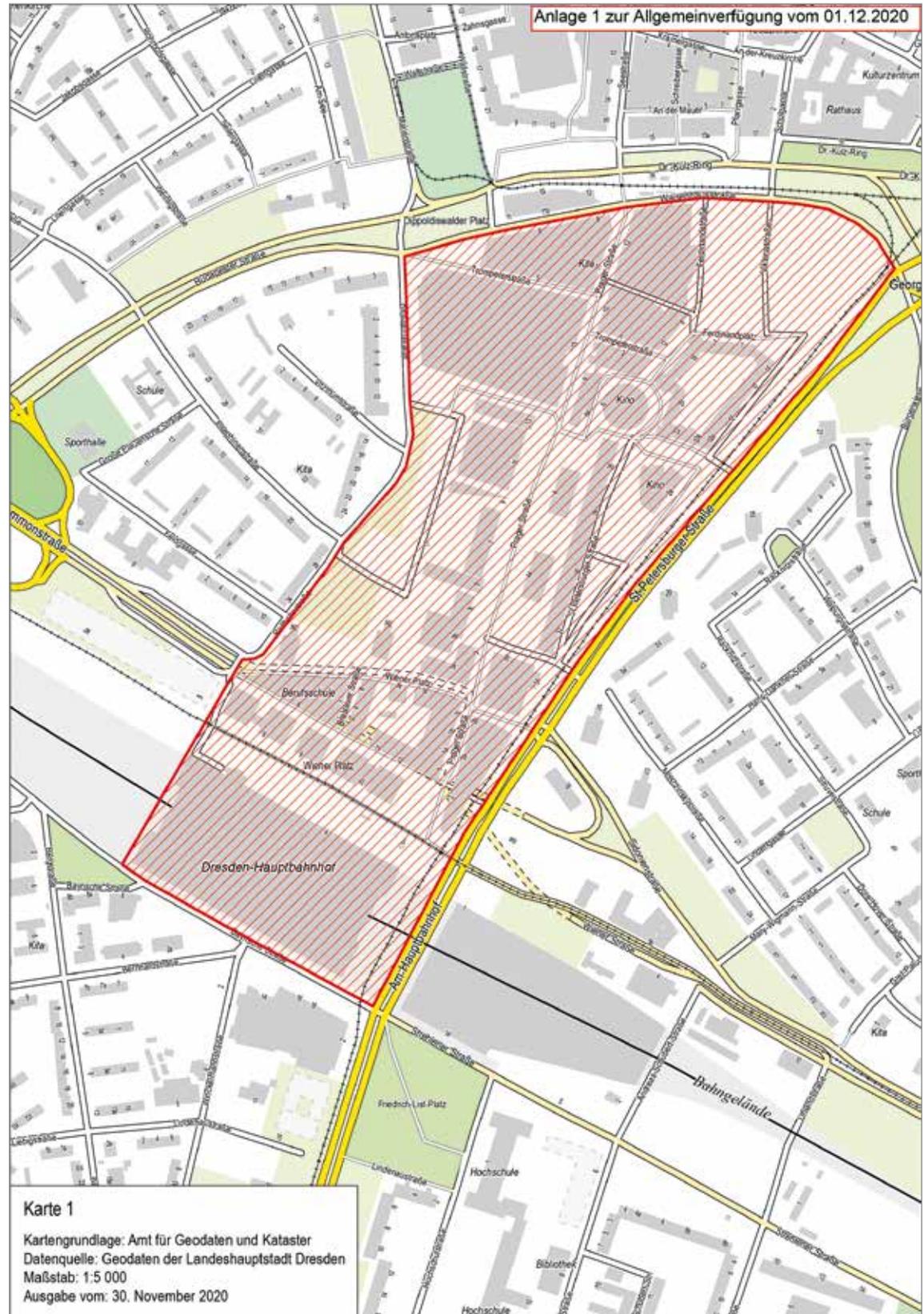
Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

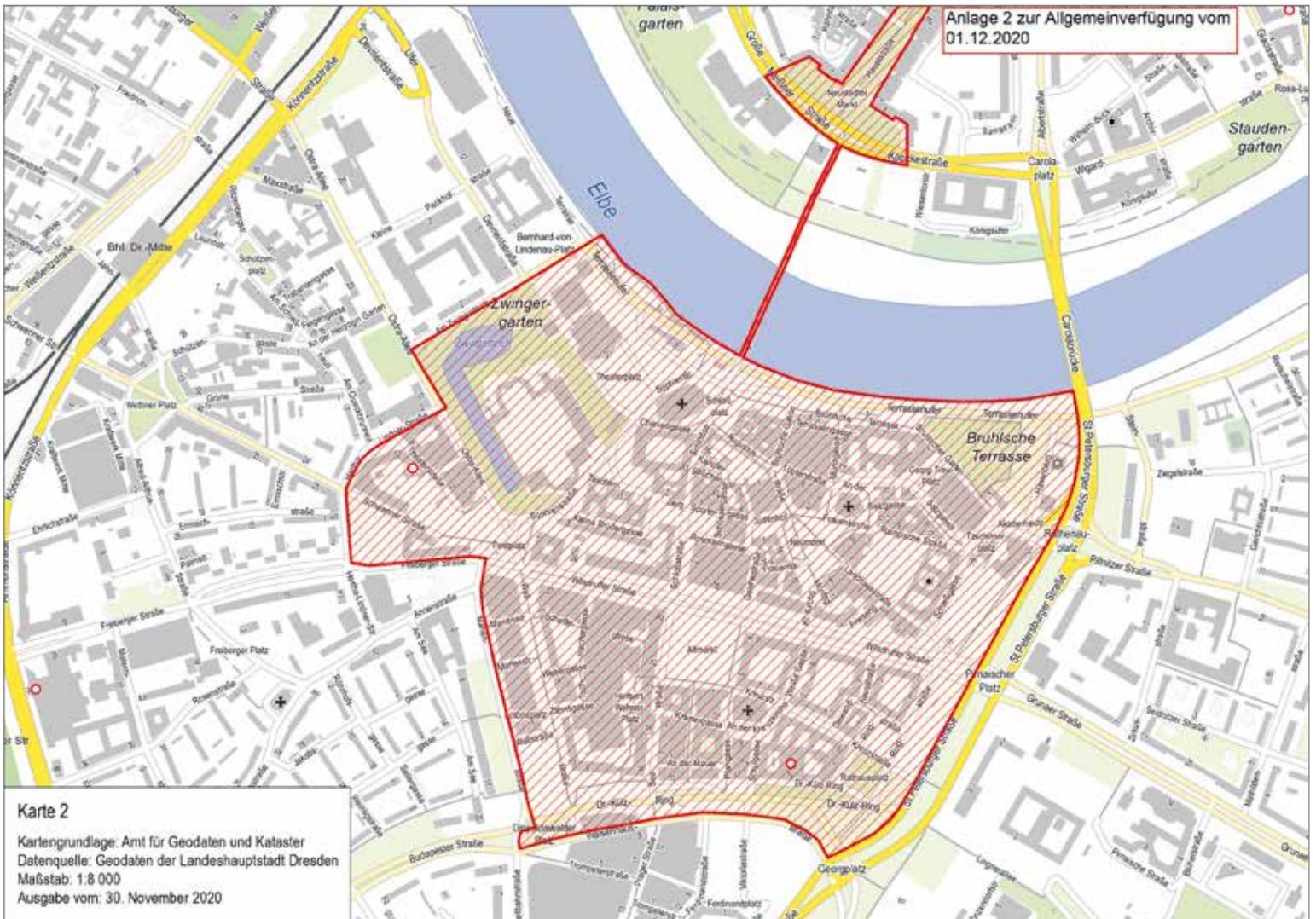
Dresden, 1. Dezember 2020

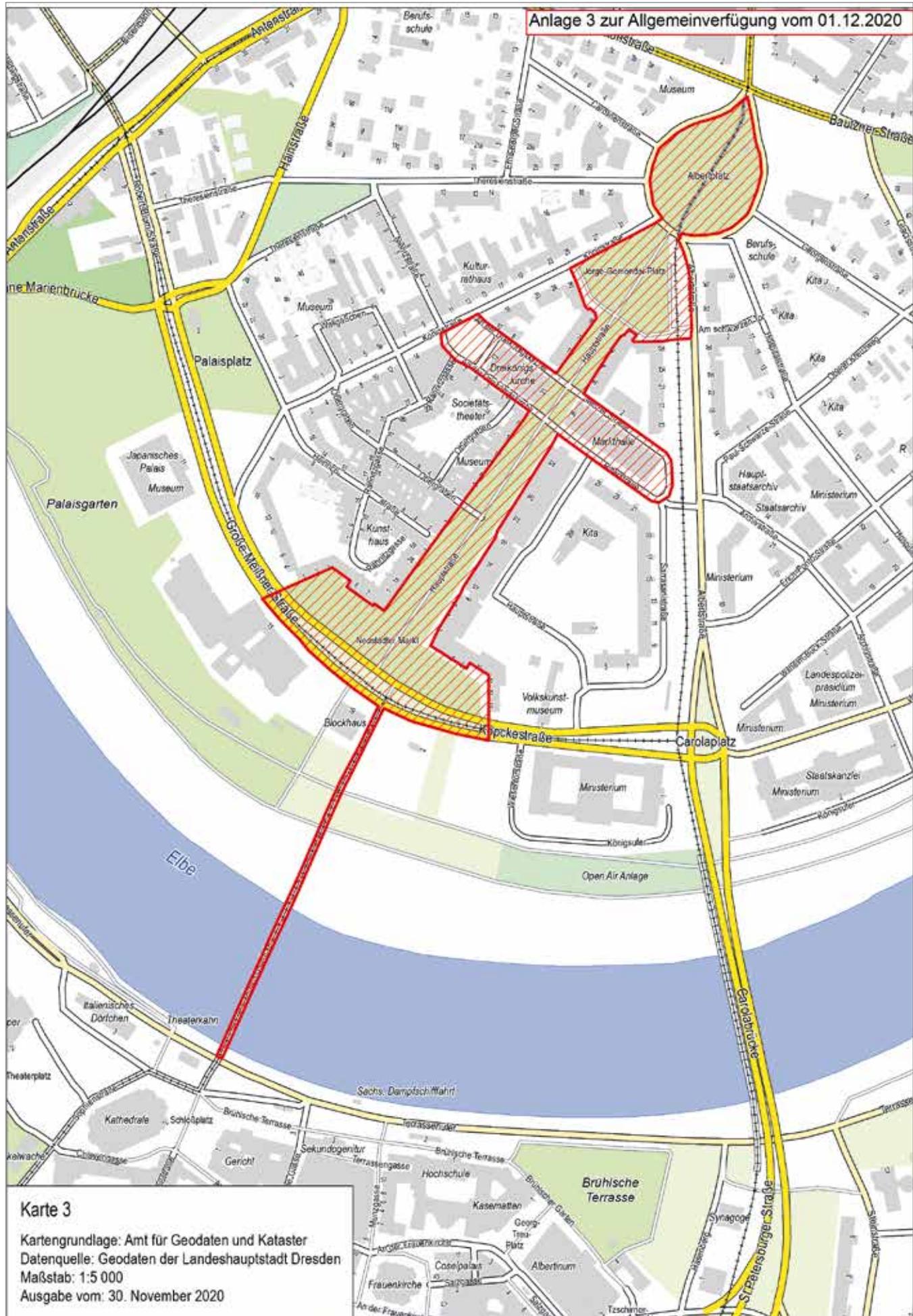
Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

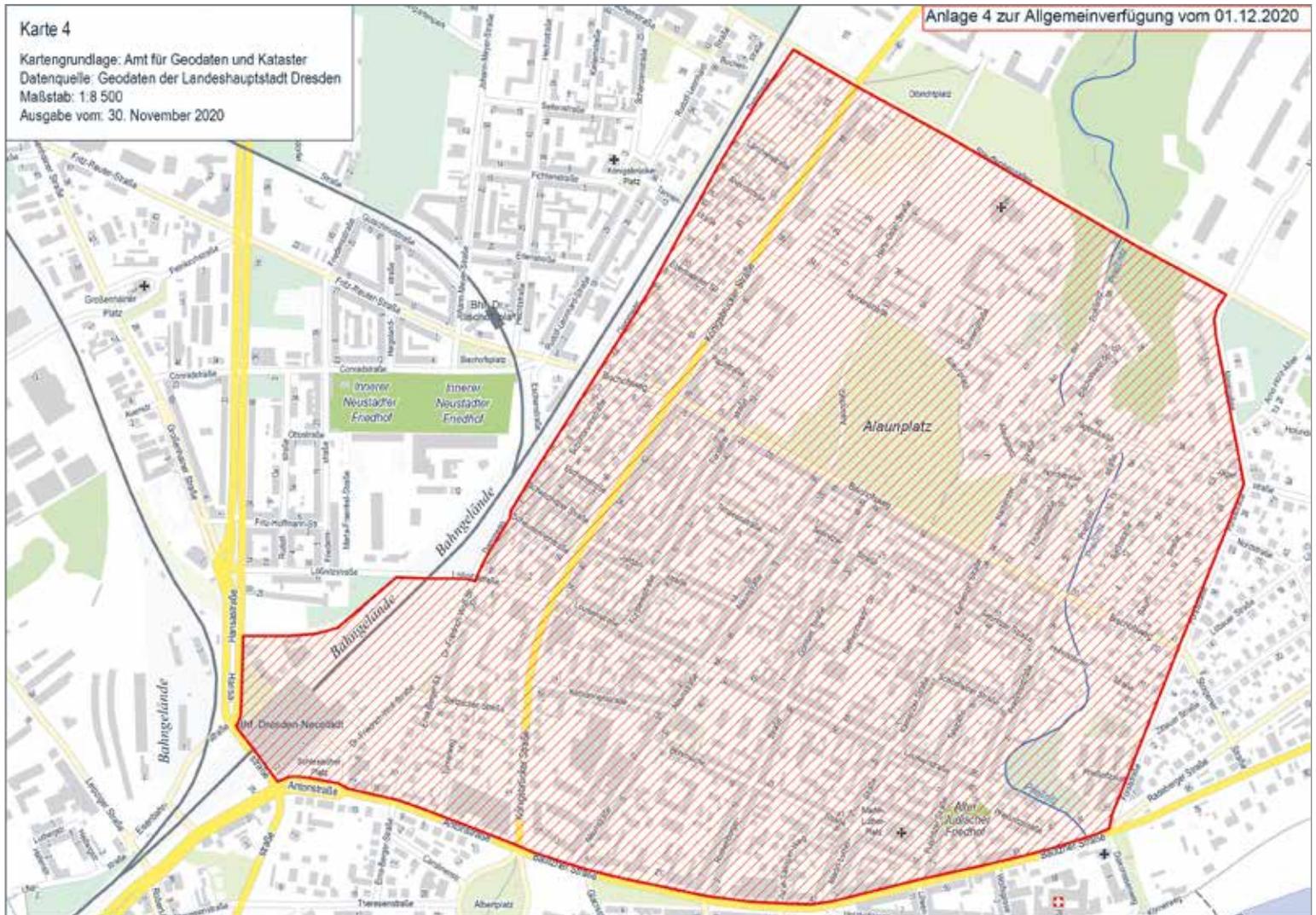
in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister









## **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) vom 27. November 2020 hier: Öffentliche Bekanntmachung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner**

Auf Grundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie mit § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und

Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar

2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl., S. 666) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:  
Der Inzidenzwert von 50 Neuin-

fektionen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist in der Landeshauptstadt Dresden seit mehr als fünf aufeinander folgenden Tagen überschritten. Grundlage bilden die veröffentlichten Zahlen des tagesaktuellen Lageberichts des Robert-Koch-Instituts. Ab dem 2. Dezember 2020 greifen damit die entsprechenden Maßnahmen der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die An-

◀ Seite 19

ordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 1. Dezember 2020.

Hinweis:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom

16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet.

Diese Bekanntmachung wird analog § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzulässig ist. Analog § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt diese Bekanntmachung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter

[www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

## Ausschüsse und Beirat des Stadtrates tagen

### ■ Seniorenbeirat

am Montag, 7. Dezember 2020, 9 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Plenarsaal, Dr.-Külz-Ring 19

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Begrünung und Aufwertung der Kreuzstraße

2 Novelle der StVO in Dresden schnell umsetzen, Verkehrssicherheit erhöhen, Radverkehr fördern, Verkehrsberuhigung in Wohngebieten ermöglichen

3 Bau des Promenadenrings Süd zwischen Seestraße und Schulgasse

4 Konzept zur Schaffung eines Vernetzungs- und Beteiligungszentrums in der inneren Altstadt

### ■ Ausschuss für Finanzen

am Montag, 7. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Mehrbedarf Personalaufwendungen und -auszahlungen 2020

2 Annahme und Verwendung von eingegangenen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen für die Organisationseinheiten in der Landeshauptstadt Dresden im III. Quartal 2020

3 Ärztehaus Bautzner Straße 125 – Gesamtmaßnahme

4 Budgetneutrale Veränderungen im Finanzhaushalt 2020 und 2022 des Umweltamtes

### ■ Ausschuss für Wirtschaftsförderung

am Mittwoch, 9. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben freiberuflicher Leistungen

1.1 Vergabenummer: 2019-GB112-00037, Modernisierung und Instandsetzung der Freianlagen im Bereich des Festspielhauses Helle-

rau in Dresden-Hellerau, Karl-Liebknecht-Straße 56, 01109 Dresden, Objektplanung Freianlage nach § 39 HOAI, Lph 2-9, stufenweise Beauftragung

2 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

2.1 Vergabenummer: 2020-411-00004, Einlass- und Garderobendienst für die Dresdner Philharmonie im Kulturpalast Dresden

2.2 Vergabenummer: 2020-4012-00026, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung Romain-Rolland-Gymnasium Dresden, Weintraubenstraße 3 in 01099 Dresden

2.3 Vergabenummer: 2020-4012-00027, Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung, Sportschulzentrum Dresden, Messering 2 a, 01067 Dresden

2.4 Vergabenummer: 2020-5540-00007, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Cotta Gorbitz

2.5 Vergabenummer: 2020-5540-00009, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Prohlis

2.6 Vergabenummer: 2020-5540-00010, Unterhaltsreinigung und Grundreinigung für die Kindertageseinrichtungen im Stadtbezirk Pieschen

2.7 Vergabenummer: 2020-1042-00039, Betreibung eines Übergangwohnheimes Katharinenstraße 9 in 01099 Dresden

3 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

3.1 Vergabenummer: 2020-6615-00033, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 1 – Sektor Nord Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten

3.2 Vergabenummer: 2020-6615-00034, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 2 – Sektor West Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten

3.3 Vergabenummer: 2020-6615-00035, Rahmenvereinbarung Straßenverkehrs-Signalanlagen 2021 bis 2023, Los 3 – Sektor Süd/Ost Lichtsignalanlagen/Verkehrsmanagementkomponenten

3.4 Vergabenummer: 2020-6615-00039, Rahmenvereinbarung Landschaftsbau und Reinigungsleistungen zur Bauwerksunterhaltung 2021 bis 2023, Los 1 – nördlich der Elbe, Los 2 – südlich der Elbe

3.5 Vergabenummer: 2020-65-00198, Neubau Rettungswache Leuben, Zamenhofstraße 2, 01257 Dresden, Fachlos 03 – Rohbauarbeiten (Baugrube und Gründungsarbeiten, Mauererarbeiten, Beton und Stahlbetonarbeiten)

3.6 Vergabenummer: 2020-65-00216, Berufsschulzentrum Bau und Technik, Ersatzneubau Zweifeld-Sporthalle, Güntzstraße 3–5, 01069 Dresden, Fachlos 52 – Freianlagen

3.7 Vergabenummer: 2020-65-00214, Ersatzneubau Kindertageseinrichtung Gänseblümchen, Traubestraße 7, 01277 Dresden, Fachlos 51 - Tiefbau – Erschließung

3.8 Vergabenummer: 2020-GB111-00091, Gymnasium Dreikönigsschule – Sanierung Haus A–C, Rothenburger Straße 35 in 01099

Dresden, Fachlos B18 – Tischler Innentüren

3.9 Vergabenummer: 2020-GB111-00092, Kindertageseinrichtungen Hellerstraße 4, 01109 Dresden, Fachlos Landschaftsbau

### ■ Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

am Donnerstag, 10. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Festsaal, Rathausplatz 1 (Sondersitzung)

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Bürgerhaus Prohlis im Palitzschhof

2 Verkauf des Grundstückes Freiburger Straße (Baufeld 3)

3 Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Klotzsche

4 Informationen und Sonstiges

### ■ Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)

am Donnerstag, 10. Dezember 2020, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

1 Stellplatznachweis in Zusammenhang mit der Sanierung, Umbau und Nutzungserweiterung der Margon Arena, Bodenbacher Straße 154 in 01277 Dresden



## Stadtbezirksbeiräte und Ortschaftsräte tagen

Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen. Zu beachten sind die jeweils vor Ort gültigen Hygieneregeln. Die nächsten Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

### ■ Mobschatz

am Donnerstag, 3. Dezember 2020, 19.30 Uhr, im „Dorfklub Mobschatz“, Sitzungssaal, Am Tummelsgrund 7 b

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO  
■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

### ■ Prohlis

am Montag, 7. Dezember 2020, 17 Uhr, im Stadtbezirksamt Prohlis, Bürgersaal, Prohliser Allee 10

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO

### ■ Schönfeld-Weißig

am Montag, 7. Dezember 2020, 18 Uhr, im Saal der Gaststätte am Triebenberg, Bühlaier Straße 9, Dresden-Schullwitz

■ Verkehrs- und Mobilitätskonzept Fernsehturm Dresden und Verbesserung der Gebieterschließung der Ortsteile Bühlau, Gönnsdorf, Wachwitz und Pappritz

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

### 2021/2022

■ Erhalt Bürger- und Vereinszentrum Pappritz bzw. Ersatzschaffung

■ Verwendung von Investitions- und Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege

### ■ Klotzsche

am Montag, 7. Dezember 2020, 18.30 Uhr, im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden, Flughafenstraße

■ Allgemeine Informationen des Amtes für Kultur und Denkmalschutz zu denkmalschutzrechtlichen Themen im Stadtbezirk

■ Antrag des Bürgerzentrum Waldschänke Hellerau e. V. zur Projektförderung „Anbringen einer Verdunklung bzw. eines Sonnenschutzes an den Veranstaltungsräumen der Waldschänke“ gemäß Stadtbezirksförderrichtlinie

■ Übertragung finanzieller Mittel an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Erarbeitung einer Konzeption als Ersatz für die Sporthalle An der Wetterwarte

### ■ Weixdorf

am Montag, 7. Dezember 2020, 19 Uhr, in der Mehrzweckhalle der Oberschule Weixdorf, Alte Dresdner Straße 22

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

### ■ Blasewitz

am Dienstag, 8. Dezember 2020, 17.30 Uhr, im Martin-Anderson-Nexö-Gymnasium, Aula, Haydnstraße 49

■ Priorisierung von örtlichen Stra-

ßenbaumaßnahmen im Stadtbezirk Blasewitz für das Jahr 2021

■ Planung einer Parkouranlage am Spielplatz Haenel-Clauß-Straße

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO  
■ Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Aufwertung des beidseitigen Elberad- und Wanderweges

### ■ Pieschen

am Dienstag, 8. Dezember 2020, 18 Uhr, im Ball- & Brauhaus Watzke, Ballsaal, Kötzschenbroder Straße 1

■ Fernwärmetrasse Leipziger Vorstadt/Pieschen: Information über aktuelle Baumaßnahmen und Verkehrseinschränkungen durch die DREWAG Netz GmbH

■ Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Pieschen

■ Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Pieschen und Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 16. November 2020 zur Zukunft des Sachsenbades

■ Erhalt des Sachsenbades als Gesundheitsbad/Aufhebung der Konzeptausschreibung aus dem Jahr 2018

### ■ Cossebaude

am Dienstag, 8. Dezember 2020, 18.30 Uhr, im Bürgersaal der Verwaltungsstelle Cossebaude, Dresdner Straße 3

■ Informationen zum Erhalt des Stauseebades

■ Verbesserung der ÖPNV-Qualität in den westlichen Dresdner Ortschaften

■ Haushaltssatzung 2021/2022 und

Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022

■ Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO



*Bewerben?*

dresden.de/stellen

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

## Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage Zur Wetterwarte 21“

Die MVV Biogas Dresden GmbH mit Sitz in 68169 Mannheim, Otto-Hahn-Straße 1 hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Immissionsschutzbehörde, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Nachrüstung einer Biogasaufbereitungsanlage zur Biogasaufbereitung- und Kompostierungsanlage der MVV Biogas Dresden GmbH am Standort Zur Wetterwarte 21 in 01109 Dresden,

Flurstück Nr. 947 der Gemarkung Klotzsche gestellt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.11.2.1, Nr. 8.1.3, Nr. 8.4.1.1 i. V. m. § 9 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Demnach ist zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann

und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG zu erwarten sind. Daraus ergibt sich, dass für das Vor-

haben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dresden, 23. November 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

## Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ **Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalentwicklung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Betrieblicher Sozialdienst (m/w/d)**  
Entgeltgruppe S 12  
Chiffre-Nr. 10201102

ab sofort befristet als Langzeitkrankvertretung zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Sozialamt, Abteilung Interner Service/Grundsatz/Sozialplanung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Finanzierung Soziale Einrichtung/Dienste/Träger (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 50201103

ab 1. März 2021 unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 9. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Schulverwaltungsamt ist die Stelle**

**Abteilungsleiter Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 11  
Chiffre-Nr. 40201101

ab sofort unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf den Gebieten Verwaltung oder Betriebswirtschaft, A-II-Lehrgang, bei Vorliegen der Voraussetzungen ist eine Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 11. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **In den Städtischen Bibliotheken Dresden, Zentralbibliothek/ Bereich Musik, ist die Stelle**

**Bereichsleiter Musik (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. 42201102

ab sofort unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA/BA) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Amt für Kindertagesbetreuung, Fachbereich Förderung freie Träger, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Förderung freie Träger (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 9 c  
Chiffre-Nr. 58201101

ab sofort befristet bis zum Ende der Elternzeit zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA

oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 14. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Bauaufsichtsamt, Abteilung Sondervorhaben/Werbung, ist die Stelle**

**Sachgebietsleiter Wiederkehrende Prüfung (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 12  
Chiffre-Nr. 63201002

ab sofort unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen (vorzugsweise im Bereich Hochbau) oder Architektur  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2020 (Verlängerung)**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Jugendverbandsarbeit (m/w/d)**  
Entgeltgruppe S 11 b  
Chiffre-Nr. 51201103

ab 15. Februar 2021 befristet für die Dauer einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Soziale Arbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Dresden, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Datenanalyse (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr. 61201102

ab sofort unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, vorzugsweise als Bauzeichner, Geomatiker oder vergleichbare Fachrichtung  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Stadtplanungsamt sind mehrere Stellen**

**Zeichner (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 6  
Chiffre-Nr. 61201103

ab sofort bzw. ab 1. April 2021 unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Bauzeichner (Architektur) oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Umweltamt, Abteilung Verwaltung, Recht und Öffentlichkeitsarbeit, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Amtskommunikationssystem (AKS) (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. 86201105

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

### Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung oder gleichwertiger Abschluss  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2020**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle**

**Ingenieur für Bauüberwachung (m/w/d)**  
Entgeltgruppe 10  
Chiffre-Nr. 66201103

ab sofort unbefristet zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), in der Fachrichtung Verkehrswesen oder Bauwesen oder vergleichbar  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 4. Januar 2021**

► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

■ **Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Verkehrssteuerung/ Öffentliche Beleuchtung, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Technologie/ Dokumentation (m/w/d)**  
**Entgeltgruppe 10**  
**Chiffre-Nr. 66201104**

ab sofort befristet im Rahmen einer Krankheitsvertretung zu besetzen.  
**Voraussetzungen**  
■ abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), in der Fachrichtung Verkehrswesen, Verkehrstechnik oder vergleichbar  
■ die Fahrerlaubnis Klasse B

■ Bereitschaft zur Übernahme von Rufbereitschaftsdiensten  
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.  
**Bewerbungsfrist: 4. Januar 2021**  
► [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de)

[www.dresden.de/stellen](http://www.dresden.de/stellen)



## Stadt sucht Betreiber für das Dresdner Bräustübel

Die Landeshauptstadt Dresden sucht einen Betreiber für das Dresdner Bräustübel in Loschwitz, Körnerplatz 3, welcher dort verschiedene Nutzungen für Kultur- und Vereinsarbeit selbst bzw. durch Dritte realisiert. Dabei sind die Belange der Stadtteilarbeit (auch die Nutzung durch das Stadtbezirksamt selbst) im angemessenen Umfang zu berücksichtigen.  
Die im Erd- und Obergeschoss zur Verfügung gestellte Nutzfläche beträgt etwa 80 Quadratmeter. Kalt- und Warmwasseranschlüsse sind vorhanden. Das Vertrags-

verhältnis soll voraussichtlich ab 1. April 2021 beginnen. Laut ausstehender Baugenehmigung ist die maximale Personenanzahl im gesamten Gebäude auf 99 Personen begrenzt. Die Ausstattung der Räumlichkeiten hat durch den Bieter zu erfolgen. Der Einbau einer Kochküche ist nicht gestattet, eine gastronomische Nutzung ist daher nur eingeschränkt möglich (nur kalte Küche, Ausschank im Rahmen von Veranstaltungen, aber nicht öffentliche Gastronomie). Die Nutzung soll möglichst ganztägig und durchgängig von Montag bis

Sonntag erfolgen.  
Die Bewerbungen müssen Folgendes beinhalten: ein Betreibungs-konzept, ein Mietpreisangebot, Angaben zum Bewerber (Handels- bzw. Vereinsregisterauszug, Kopie Gewerbeanmeldung, Referenzen) und ein Finanzierungskonzept.  
Eine Besichtigung des Objektes vor der Abgabe eines Angebotes wird empfohlen.  
Ein Exposee sowie Grundriss- und Lagepläne sind unter folgender Internetseite abrufbar: [www.dresden.de/sonstige-ausschreibungen](http://www.dresden.de/sonstige-ausschreibungen)

Das Angebot senden Sie bitte **bis 4. Januar 2021** an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung, Sachgebiet 65.61, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, oder per E-Mail an [hochbauamt@dresden.de](mailto:hochbauamt@dresden.de).  
Die Angebote sind freibleibend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht.  
Für Rückfragen und zur Vereinbarung eines Besichtigungstermins steht Ihnen das Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 25 80 zur Verfügung.

## Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Art der Änderung: 1. Berichtigung der Flächenangabe, betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Cossebaude  
Flurstücke: 558/24, 734/1, 734/3  
Gemarkung: Rennersdorf  
Flurstücke: 47/22, 49/2

**Art der Änderung: 2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart, betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Cossebaude  
Flurstücke: 6c, 7a, 12/18, 12/21, 16, 16b, 16c, 17b, 18/1, 18/2, 19a, 20/5, 20/17, 20/19, 20/20, 20/26, 20/30, 20/31, 20/49, 20/50, 20/60, 20/61, 22, 26, 29/2, 32/2, 34/4, 37/3, 38, 39, 41/2, 41/9, 41/16, 44/1, 44/2, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 61a, 63, 64, 69, 71, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87/1, 89, 94d, 95/1, 97/7, 100/1, 101/3, 101e, 101f, 107b, 110/3, 110a, 111, 112, 112a, 114/3, 114c, 114d, 114e, 115, 116/2, 118, 118/11, 118/4, 118/5, 118f, 121b, 122e, 126, 126a, 126c, 127a, 127c, 129/1, 129b, 129o, 129p, 130, 130e, 131/2, 132a, 132c, 132r, 132u, 135/3, 145/3, 166/3, 186/1, 198, 199/16, 199/21, 199/24, 205/4, 205/5, 205/6, 211/1, 212a, 212d, 212m, 212n, 212q, 212r, 212t, 212u, 212w, 212x,

212/6, 212/13, 212/14, 214b, 214c, 214d, 214h, 214i, 214l, 214r, 214s, 215, 215a, 218, 218g, 219/2, 219/4, 219/7, 219/8, 219d, 219k, 220/1, 224, 225/3, 225/12, 225/12, 225/13, 225/15, 225/14, 226, 232, 233/4, 233/5, 233/6, 233/7, 234/1, 234/2, 236a, 237, 240, 241, 244, 251/1, 252, 254, 255, 256, 262, 264, 267, 269/1, 269/2, 269/3, 270, 273, 274, 275/1, 277, 278, 287, 288, 290, 291, 292, 293, 296, 301, 302, 303, 304/1, 304/2, 307, 308, 311, 312, 315/2, 319/1, 324, 328, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 340, 341, 343, 345, 346/1, 351, 357a, 358a, 359, 359a, 360, 360a, 363b, 364, 364b, 366, 367, 368/1, 368/2, 369, 372, 373/1, 373/2, 376/2, 377, 380, 381, 382, 383/1, 383/2, 386, 389, 390, 391, 392, 395, 396/2, 396/3, 398, 402, 403, 404, 405, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 421, 424, 425/1, 427/1, 428/1, 429/1, 433, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 447, 448, 449, 450, 451, 451a, 452/2, 452/4, 452/5, 454, 455, 456, 457, 457a, 458, 459, 460, 461, 462, 462a, 462b, 465a, 466, 467a, 467b, 467/1, 467/2, 469, 470/1, 472, 473, 474, 476, 477/1, 477/2, 478/1, 482, 483, 484, 485, 486, 490/1, 491, 492, 493, 494, 495, 500, 503, 504/11, 504b, 508/4, 515, 517, 520, 526/1, 528, 531, 535, 537, 537/1, 537a, 541b, 543e, 545, 546,

546a, 549, 550, 550b, 551/1, 552/1, 553, 557/1, 557/2, 557a, 557f, 557i, 558/5, 558/13, 558/31, 558/32, 558/33, 558/34, 558/35, 558/46, 560/4, 562/1, 563, 564, 568/7, 568/8, 568/9, 570a, 570b, 571/2, 571a, 572, 573/7, 573/8, 573/9, 573/12, 573c, 573k, 573o, 573u, 574, 575, 575a, 575v, 575/1, 575/2, 575/4, 575/5, 575/9, 575/14, 577/2, 577a, 577c, 579, 580, 581, 583/2, 583/23, 583/24, 584/2, 584/3, 584/5, 586/3, 586f, 586g, 587b, 591, 594/1, 595, 612/2, 612/3, 696a, 700, 702a, 703, 710, 725f, 733/1, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 743, 745, 746, 747, 748, 749a, 756b, 849/15, 857, 859, 861a, 861b, 862, 866, 870, 883, 895 897, 922/5, 929, 930/1, 931, 932, 935, 941, 942, 943, 948/1, 952, 953/1, 953/2, 955, 956/1, 958/1, 959/1, 960, 961, 962, 963, 970, 970b, 971, 972/1, 972/2, 974, 978, 984, 985/1, 988, 989, 990, 1002/2, 1050, 1051, 1052, 1054, 1056/1, 1056/3, 1070, 1071, 1072, 1074/1, 1074/2, 1075, 1077/1, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1090, 1095, 1097, 1101/1, 1105, 1108, 1110, 1113/4, 1113/5, 1118, 1119, 1128, 1130, 1132, 1133, 1141, 1142, 1143, 1144/2, 1148, 1149, 1152, 1153, 1156/1, 1157/2, 1157/3, 1158/1, 1159/1, 1159/2, 1159/3, 1162/1, 1162/2, 1167/2, 1170, 1174, 1175, 1176, 1180/1, 1182/5, 1182/6, 1191, 1192, 1195

Gemarkung: Rennersdorf  
Flurstücke: 4/1, 6, 7, 8/2, 9, 12, 17a, 17/1, 18/14, 18/21, 18/24, 18/25, 18/27, 19/4, 22/2, 24, 26d, 38/1, 38/2, 41, 42/6, 45/2, 47/14, 47/16, 47/19, 54, 60/1, 62/4, 98, 99

**Art der Änderung: 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart, betroffene Flurstücke**

Gemarkung: Cossebaude  
Flurstücke: 1/2, 1/4, 6e, 6f, 8/2, 10/3, 11/5, 11/6, 20/39, 42, 50, 52, 53, 59a, 67/4, 97/7, 98/4, 100/2, 101/9, 102/2, 103, 104, 129w, 139/11, 160/2, 164/1, 164/3, 165, 166/3, 168, 181b, 181c, 181d, 181e, 181g, 181/2, 185/1, 190b, 191a, 192/2, 205/5, 210/7, 225/16, 225/17, 231/3, 248, 457a, 464, 465a, 468/1, 508/4, 512/1, 513, 514, 577a, 585/1, 591/1, 591/2, 725b, 850a, 851, 852/3, 974a, 991, 1049, 1076/2, 1075/3, 1078, 1079/1, 1119, 1127, 1130, 1147, 1167/1, 1176/2, 1182/2, 1183/1, 1187

Gemarkung: Rennersdorf  
Flurstücke: 1/10, 13/1, 26b, 38/3, 47/15, 98

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Be-

► Seite 24

◀ Seite 23

kanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG. Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter [www.dresden.de/bekanntmachungen](http://www.dresden.de/bekanntmachungen), dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen.

Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

– SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde. Die Unterlagen liegen **ab dem 4. Dezember 2020 bis zum 4. Januar 2021** im Geoservice des

Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 6. Etage, in der Zeit

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und

Dienstag von 9 bis 18 Uhr und

Donnerstag von 9 bis 16 Uhr

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinba-

rung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: [geoservice@dresden.de](mailto:geoservice@dresden.de) möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: [liegenschaftskataster@dresden.de](mailto:liegenschaftskataster@dresden.de) zur Verfügung.

Dresden, 19. November 2020

Klara Töpfer  
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

## Bekanntmachung

# Planfeststellung für das Bauvorhaben „Äußerer Stadtring West Dresden – Hauptabschnitt 5 Hamburger Straße zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücke einschließlich EÜ-Bauwerk km 2,182 mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)“

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das oben genannte Verkehrsbauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Landesdirektion Sachsen beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens hat die Landeshauptstadt Dresden folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage-Nr. Bezeichnung

- 0 Vorwort zur gemeinsamen Planfeststellung nach § 78 Abs. 2 VwVfG
- 1 Erläuterungsbericht
- 2 Übersichtskarte
- 3 Übersichtslageplan
- 4 Übersichtshöhenplan
- 5 Lageplan
- 6 Höhenplan
- 7 Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen
- 8 Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen
- 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
- 9.1 Maßnahmenübersichtsplan
- 9.2 Maßnahmenpläne
- 9.3 Maßnahmenverzeichnis
- 10 Grunderwerb
- 10.1 Grunderwerbsplan
- 10.2 Grunderwerbsverzeichnis
- 11.1 Regelungsverzeichnis
- 11.2 Lageplan zum Regelungsverzeichnis
- 12 Widmung, Umstufung, Einziehung
- 13 Kostenermittlung

- 14 Straßenquerschnitt
- 15 Bauwerksskizzen
- 16 Sonstige Pläne
- 16.1 Leitungsbestandsplan
- 16.2 koordinierter Leitungsplan
- 16.3 UVN-Schnitte
- 16.4 Öffentliche Beleuchtung
- 16.5 Bahnstrom
- 16.6 LSA
- 16.7 Spartenpläne
- 16.8 Verkehrsführung während der Bauzeit
- 16.9 Ausrüstungs-, Markierungs-, Beschilderungsplan
- 16.10 Haltestellenplan
- 16.11 Fahrleitung
- 16.12 Kanalplanung SE DD
- 17 Immissionstechnische Untersuchungen
- 17.1 Schalltechnische Untersuchung
- 17.2 Luftschadstoffgutachten
- 18 Wassertechnische Untersuchungen
- 18.1 Erläuterungen
- 18.2 Berechnungen
- 19 Umweltfachliche Untersuchungen
- 19.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan
- 19.2 Artenschutzfachbeitrag mit Lageplan
- 19.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 19.4 Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie
- 20 Geotechnische Untersuchung
- 21 Sonstige Gutachten
- 22 Verkehrsuntersuchung
- 23 Verkehrssicherheit
- 24 Wirtschaftlichkeit
- 25.1 Erläuterungsbericht
- 25.2 Übersichtsplan
- 25.3 Lageplan

- 25.4 Bauwerksverzeichnis
- 25.5 Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis
- 25.6 Bauwerkspläne
- 25.6.1 Eisenbahnüberführung km 2,182
- 25.6.2 Stützwände
- 25.6.3 Lärmschutzwände
- 25.6.4 Haltepunkt Dresden-Cotta
- 25.7 Querschnitte
- 25.8 Wasserrechtliche Unterlagen
- 25.9 Schalltechnische Untersuchung
- 25.10 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 25.11 Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- 25.12 Rettungswegekonzept

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in der Landeshauptstadt Dresden, Gemarkungen Cotta, Briesnitz, Friedrichstadt und Meußlitz beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 10. Dezember 2020 bis 20. Januar 2021** bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, Zimmer K 344, während der Dienststunden Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Besucher werden gebeten, sich telefonisch unter (03 51) 4 88 43 27 anzumelden. Ab Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zudem wird der Plan auf der Inter-

netseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachungen>, Rubrik – Infrastruktur – veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszuliegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§ 20 UVPG) <https://uvp-verbund.de> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 22. Februar 2021 bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lids.sachsen.de](mailto:post@lids.sachsen.de) erhoben werden. Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte Signatur), sind grundsätzlich unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die

nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG für das Verwaltungs- und Klageverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. 2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Planes.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz – FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind

mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche

Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens an diesen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

■ dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

■ dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

■ dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,

■ dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweise zu Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf

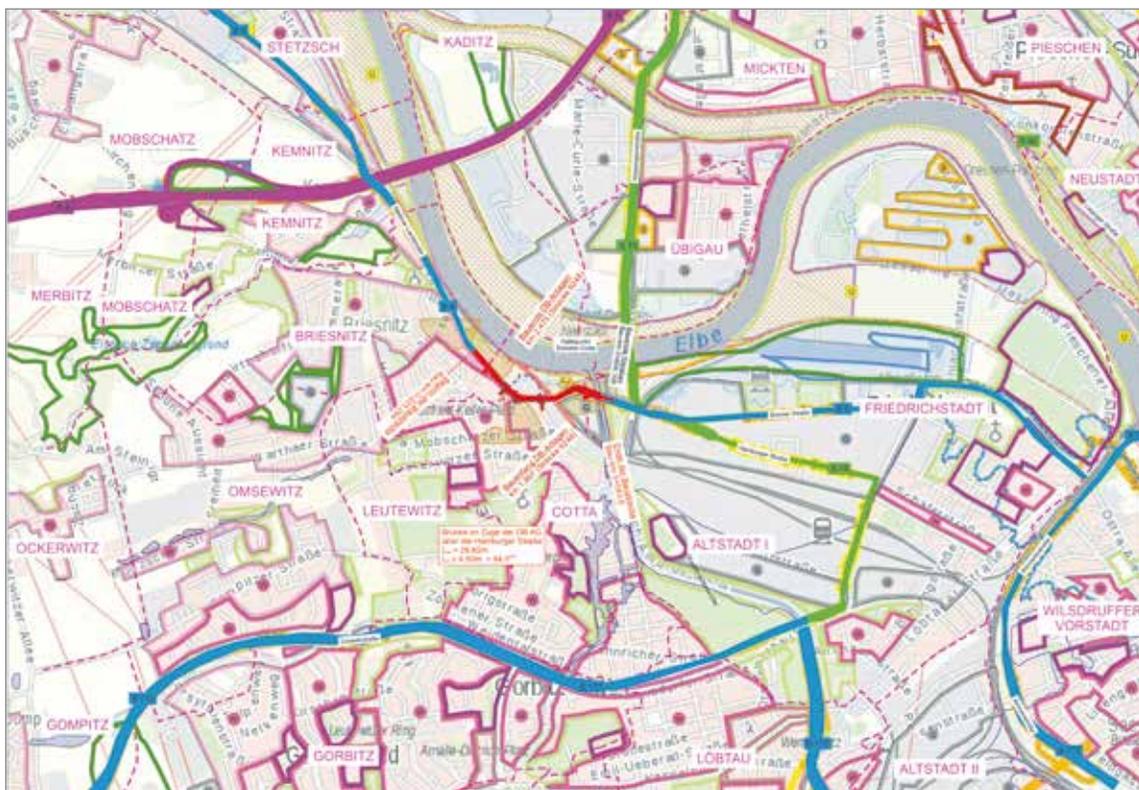
hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz; E-Mail: datenschutz@lds.sachsen.de; Telefon: +49 3 71/53 20) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.lds.sachsen.de/datenschutz> (-> Unterlagen -> Planfeststellungsverfahren Infrastruktur).

Dresden, 26. November 2020

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister



**Planfeststellungsverfahren**  
Außerer Stadtring West Dresden - HA 5  
Hamburger Straße  
zwischen Alte Meißner Landstraße und Weißeritzbrücken  
einschließlich EU-Bauwerk km 2,182  
mit Haltepunkt Dresden-Cotta (Strecke 6248)  
Übersichtslageplan  
Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden  
Straßen- und Tiefbauamt  
Datenquellen: Geoportal Sachsen



Allgemeinverfügung

## Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis

zum 7. Dezember 2020, 10 Uhr, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen. Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 4.

Dezember 2020 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, sonstige Sondernutzung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 219, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:  
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Simone Prüfer  
Leiterin Straßen- und Tiefbauamt

## Künstlerische Arbeiten und Dokumente zur Geschichte übergeben

Künstlerbund Dresden dankt der Stadt für ihre langjährige Unterstützung

Die Vorstandsmitglieder des Künstlerbundes Dresden e. V., Katharina Lewonig und Jana Morgenstern, sowie Geschäftsführerin Antje Friedrich überreichten kürzlich künstlerische Arbeiten an die Dresdner Kulturbürgermeisterin, Annekatriin Klepsch. Die Arbeiten waren in einer der beiden Jubiläumsausstellungen, die der Verein aus Anlass seines 30-jährigen Bestehens durchgeführt hatte, zu sehen.

Mit der symbolischen ersten Übergabe einiger Unterlagen an das Dresdner Stadtarchiv „erfüllt uns der Künstlerbund einen lang gehegten Wunsch“, betonte Archivdirektor Prof. Thomas Kübler. Er will mit den Unterlagen die Geschichte des Künstlerbundes aufarbeiten.

Darüber hinaus freute sich Annekatriin Klepsch auch über die Schenkung der im Rahmen der Mail-Art-Ausstellung mit dem Titel A-VIER-MAL-DREI entstan-



denen 114 künstlerischen Arbeiten. Sie bedankte sich zudem für die langjährige Arbeit des Vereins. Für den Künstlerbund Dresden ist die Schenkung auch ein Dankeschön für die langjährige Unterstützung durch die Stadt. Mit über 500 Mitgliedern

**Übergabe.** Von links: Jana Morgenstern, Annekatriin Klepsch, Antje Friedrich, Katharina Lewonig und Prof. Thomas Kübler.  
Foto: Thomas Grundmann

ist der Künstlerbund der größte ostdeutsche Berufsverband Bildender Künstler.

## Impressum



**Dresdner Amtsblatt**  
Mitteilungsblatt der  
Landeshauptstadt Dresden  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)

**Herausgeber**  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll  
Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

**Redaktion/Satz**  
Kai Schulz  
(verantwortlich),  
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,  
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen**  
scharfe media GmbH  
Freiberger Straße 114  
01159 Dresden  
Telefon (03 51) 42 44 70 10  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
E-Mail [info@scharfe-media.de](mailto:info@scharfe-media.de)  
Web [www.scharfe-media.de](http://www.scharfe-media.de)

**Verlagssonderveröffentlichung**  
Telefon (03 51) 42 44 70 19  
Telefax (03 51) 42 44 70 60  
Redaktion: [scharfe//media](mailto:scharfe//media)

**Druck**  
Schenkelberg Druck  
Weimar GmbH  
**Vertrieb**  
Elbtal Logistik GmbH, Dresden

### Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt) zu finden.

### Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf [www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt).

# 30 Jahre Historica Antiquariat Bert Wawrzinek



All meinen Kunden, Freunden und Kollegen wünsche ich ein frohes Fest  
und alles Gute für 2021.

HISTORICA ANTIQUARIAT BERT WAWRZINEK • HEINRICHSTRASSE 6 • D-01097 DRESDEN • TELEFON 0351-8028819

## GUTER RAT MUSS NICHT TEUER SEIN!



Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten und unterstützen wir Sie in allen mietrechtlichen Angelegenheiten. Unsere Volljuristen übernehmen dabei auch notwendigen Schriftverkehr mit dem Vermieter. Der Mitgliedsbeitrag von nur 7 € pro Monat beinhaltet außerdem eine Prozesskostenrechtsschutzversicherung. So sind Sie hinsichtlich der Kosten von erforderlichen Gerichtsverfahren gegen den Vermieter abgesichert.

### AUCH IN ZEITEN DER PANDEMIE STEHEN WIR ZUVERLÄSSIG AN IHRER SEITE!

Durch die elektronische Aktenführung bieten wir Ihnen auch während der Corona-Pandemie alle Leistungen ohne Beschränkung nicht nur persönlich, sondern auch im Rahmen telefonischer Beratungstermine. Für kurze einfache rechtliche Anfragen können Mitglieder die Online-Beratung nutzen.

**Heizkosten lassen Sie erschauern und die letzte Betriebskostenabrechnung ist ein Buch mit 7 Siegeln... Schimmel in der Wohnung – und der Vermieter unternimmt nichts ... Schon wieder eine Mieterhöhung!**

### WERDEN SIE JETZT MITGLIED IN EINER STARKEN GEMEINSCHAFT VON MEHR ALS 15.000 MITGLIEDSHAUSHALTEN.

**Tel:** 0351-866 45 0

**Fax:** 0351-866 45 11

**E-Mail:** [info@mieterverein-dresden.de](mailto:info@mieterverein-dresden.de)

**Internet:** [www.mieterverein-dresden.de](http://www.mieterverein-dresden.de)

**Facebook:** [www.facebook.com/Mieterverein.Dresden](https://www.facebook.com/Mieterverein.Dresden)

### Wir helfen insbesondere:

- ▶ bei der Prüfung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen,
- ▶ bei Wohnungsmängeln und der Prüfung des Anspruchs auf Mietminderung,
- ▶ bei der Prüfung von Mieterhöhungsverlangen,
- ▶ beim Abschluss von Mietverträgen und deren Prüfung,
- ▶ bei Wohnungsmodernisierungen,
- ▶ bei Modernisierungen von Wohnungen,
- ▶ bei der Kündigung des Mietvertrages und anderen mietrechtlichen Fragestellungen.

**ÖFFNUNGSZEITEN:** Montag – Donnerstag: 08:00 bis 19:00 Uhr und Freitag: 08:00 bis 16:00 Uhr